

# Stenographisches Protokoll

362. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 5. Mai 1977

## Tagesordnung

1. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
2. Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
3. Änderung des Schülerbeihilfengesetzes
4. Änderung des Studienförderungsgesetzes

## Inhalt

### Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Bürkle anlässlich des Europatages am 5. Mai 1977 (S. 12002)

### Personalien

Entschuldigung (S. 12002)

### Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 12002)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12003)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 12003)

### Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (1651 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 12003)

Redner: Dr. Lichal (S. 12004) und Dr. Bösch (S. 12006)

kein Einspruch (S. 12008)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes (1652 d. B.)

Berichterstatter: Pischl (S. 12008)

Redner: Schamberger (S. 12008), Edda Egger (S. 12015) und Bundesminister Dr. Sinowatz (S. 12019)

kein Einspruch (S. 12022)

### Gemeinsame Beratung über

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977: Änderung des Schülerbeihilfengesetzes (1653 d. B.)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977: Änderung des Studienförderungsgesetzes (1650 d. B. und 1654 d. B.)

Berichterstatterin: Otilie Liebl (S. 12022)

Redner: Matzenauer (S. 12023), Pumpernig (S. 12026), Wally (S. 12030) und Pischl (S. 12032)

kein Einspruch (S. 12034)

### Eingebracht wurden

### Berichte

der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXVI. Sitzungsperiode (III-58) (S. 12003)

der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXVII. Sitzungsperiode (III-59)

der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXVIII. Sitzungsperiode (III-60)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über das Jahr 1976 (III-61) (S. 12003)

### Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Pumpernig und Genossen (319/AB-BR/77 zu 348/J-BR/77)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Bürkle und Genossen (320/AB-BR/77 zu 349/J-BR/77)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Fürst und Genossen (321/AB-BR/77 zu 346/J-BR/77)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Fürst und Genossen (322/AB-BR/77 zu 344/J-BR/77)

der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Bundesräte Edda Egger und Genossen (323/AB-BR/77 zu 347/J-BR/77)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Pumpernig und Genossen (324/AB-BR/77 zu 350/J-BR/77)

12002

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

**Vorsitzender Bürkle:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 362. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 361. Sitzung des Bundesrates vom 31. März 1977 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr Bundesrat Heinzinger.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Lausecker. *(Allgemeiner Beifall.)*

### Aufruf zum Europatag

**Vorsitzender:** Hoher Bundesrat! Heute jährt sich zum 28. Male der Tag, an dem in London die Gründung des Europarates beschlossen und seine Statuten unterzeichnet wurden. Der 5. Mai wird daher seit dem Jahre 1955 als Europatag gewürdigt. Das diesjährige Motto aus diesem Anlaß lautet: „Europa kommt nicht von selbst. Es ist kein unerreichbares Ideal, es muß nur von jedem einzelnen gesucht und verwirklicht werden!“

Der Aufruf des Europarates wendet sich vor allem an den einzelnen Bürger mit der Aufforderung, an der Gestaltung der Region Europa mitzuwirken. Europa kann ohne eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsbildung nicht entstehen, denn der europäische Gedanke ist so stark – oder auch so schwach – wie der europäische Wille seiner Bürger. Die freiwillige Zusammenarbeit von Regierungen und Parlamenten, zum Beispiel auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, der regionalen Zusammenarbeit, des Umweltschutzes und der Bekämpfung des Terrorismus, wie sie ständig vom Europarat initiiert wird, sind Ansatzpunkte, eine Region Europa zu schaffen. Ohne Zurücksetzung nationaler Interessen wird es allerdings nicht zum geeinten Europa kommen.

Die Regierungen und Parlamente, die sich in den Mitgliedstaaten des Europarates zusammengefunden haben, streben eine humanere Zukunft für die Menschen auf diesem Kontinent an. Als Ergebnis dieser Bemühungen um den Schutz der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bürger konnten die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta verabschiedet werden.

Ein bürgernahes Europa wird nur entstehen können, wenn die 345 Millionen Bürger in den westeuropäischen Demokratien bei politischen Entscheidungen auf allen Ebenen – in der

Schule, im Beruf, im Gemeindeleben wie auch bei den allgemeinen Wahlen – mehr europäische Maßstäbe anlegen. Dann wird gemeinsames europäisches Denken nicht mehr das Fernziel europäischer Institutionen, sondern ein schon bald kennzeichnender Zug dieser Weltregion sein.

Hoher Bundesrat! Ich möchte am Europatag nicht versäumen, auch jener österreichischer Parlamentarier mit besonderer Wertschätzung und Verbundenheit zu gedenken, die als Mitglieder der österreichischen Delegation beim Europarat und als Funktionäre an der Verwirklichung der Ziele des Europagedankens so erfolgreich mitgewirkt haben und noch mitwirken. Ihre Aufgabe ist nicht leicht, sie brauchen unser aller Unterstützung, damit Europa werde. Wenn es nicht bald wird, ist die Sorge berechtigt, daß großes Unglück über die ganze Welt kommt. *(Allgemeiner Beifall.)*

### Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

**Vorsitzender:** Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 18. April 1977, Zl. 1001-08/6, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter innerhalb des Zeitraumes vom 2. Mai bis 4. Mai 1977 sowie vom 10. Mai bis 12. Mai 1977 den Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Gerhard Weissenberg mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 21. April 1977, Zl. 1001-16/11, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue

**Schriftführerin**

ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Ausw. Angelegenheiten Dr. Willibald Pahr innerhalb des Zeitraumes vom 5. Mai bis 8. Mai 1977 sowie des Zeitraumes vom 24. Mai bis 27. Mai 1977 den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky"

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters sechs Anfragebeantwortungen, die den Antragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 und 4 sind: Novellen zum Schülerbeihilfengesetz und zum Studienförderungsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? - Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Eingelangt sind ferner:

Ein Bericht der österreichischen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die XXVI. Sitzungsperiode,

ein Bericht der österreichischen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die XXVII. Sitzungsperiode,

ein Bericht der österreichischen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die XXVIII. Sitzungsperiode und

ein Außenpolitischer Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über das Jahr 1976.

Ich habe diese Berichte dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird (1651 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Czerwenka:** Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im wesentlichen neben einer Anhebung der im Artikel VII und Artikel VIII des EGVG 1950 vorgesehenen Höchststrafe von 1 000 S auf 3 000 S eine Erweiterung der Straftatbestände, die bisher im Artikel VIII EGVG 1950 enthalten waren, vor. Das betrifft vor allem die Ahndung von „Schwarzfahren“ in schaffnerlosen öffentlichen Verkehrsmitteln und ein Diskriminierungsverbot. Entsprechend dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972) wird dabei die Benachteiligung von Personen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft beziehungsweise ihres religiösen Bekenntnisses unter Strafe gestellt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

12004

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Vorsitzender**

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Lichal** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die gegenständliche Regierungsvorlage über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist etwas schwierig zu lesen und etwas schwierig zu determinieren. Wir sehen, daß für einen Gesetzestext von knapp über einer Seite an die 13 Seiten Erläuterungen erforderlich geworden sind. Es handelt sich ja in diesem Fall um die in Österreich geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze, und diese Verwaltungsverfahrensgesetze sind ja etwas schwierig in der Konstruktion. Ich möchte mich daher bemühen, vielleicht hier etwas Klarheit zu schaffen.

Bis 1926, meine Damen und Herren, hat es in Österreich überhaupt kein einheitliches Verwaltungsverfahren gegeben. Die einzelnen Bestimmungen waren in dem materiell-rechtlichen Teil der Verwaltungsvorschriften enthalten, in einzelnen Hofdekreten, in Ministerialverordnungen und in anderen Unterlagen. Es war also bis zu diesem Zeitpunkt eine Unübersichtlichkeit gegeben, obwohl der Verwaltungsgerichtshof seinerzeit schon mit seinen Entscheidungen Vorarbeiten zu diesen Verfahrensgesetzen geschaffen hat.

Im Jahre 1925 ist es dann zur Schaffung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes gekommen, das am 1. 1. 1926 in Kraft getreten ist. Es folgten dann einzelne Novellen, zum Beispiel im Jahre 1932 wurde das außerordentliche Milderungsrecht eingeführt, und zwar nicht nur für Jugendliche. Es wurden dann diese Verfahrensgesetze im Jahre 1950 wiederverlautbart.

Nun kommt es wieder zu einer Änderung eines Teils dieser Verwaltungsverfahrensgesetze, die ja in vier Teile gegliedert sind: Einmal in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, bekannt unter der Kurzbezeichnung AVG, das Verwaltungsstrafgesetz oder VStG und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das VVG.

Zu betonen wäre vielleicht, daß im Verwaltungsstrafgesetz keine Straftatbestände, wie es im Strafgesetzbuch der Fall ist, enthalten sind. Die einzelnen Straftatbestände sind vielmehr ganz zerstreut in den Verwaltungsvorschriften enthalten; zum Beispiel das Wasserrecht oder die Kraffahrbestimmungen, die in den einzelnen Gesetzen auch die Strafbestimmungen

enthalten. Und lediglich in einer Ausnahme, nämlich im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, gibt es auch Delikte, Verwaltungsdelikte, die man vielleicht als Polizeidelikte bezeichnen könnte. Das sind so die läßlichen Sünden des Staatsbürgers, die zu einem Verwaltungsstrafverfahren, zu einer Abstrafung des einzelnen führen. Da gibt es den berühmten Artikel VIII. Wem ist er nicht schon einmal im Laufe seines Lebens begegnet? Vor allem in der Jugend neigt man ja leicht dazu, mit einer dieser Strafbestimmungen des Artikels VIII des Einführungsgesetzes in Konflikt zu gelangen. Ich glaube, jeder, der sich zurückerinnert, wird selbst eine solche unliebsame Erfahrung gemacht haben.

Es gibt aber auf Bundesebene kein Gesetz über Polizeistrafen, sodaß also in diesem Artikel VIII folgende Tatbestände enthalten waren:

Der grobe Unfug zum ersten. Er könnte in einer Ordnungstörung bestehen, in einer Verletzung des öffentlichen Anstandes und in einer Ruhestörung, oder, wie es im Gesetz heißt, in einer ungebührlichen Erregung störenden Lärms. Das könnte schon durch ein Radio hervorgerufen werden, denn es heißt, daß man diesen Lärm nicht selbst hervorrufen muß. Auch wenn man seinen Hund ungebührlich bellen läßt und dieses Bellen den Nachbarn auf die Nerven geht, kann man sich dadurch schon ein solches Verwaltungsdelikt einhandeln, obwohl man sich hier eines Hundes bedient hat. Dieser „grobe Unfug“ sind tatsächlich läßliche Sünden.

Bei der zweiten Deliktskategorie handelt es sich schon um etwas anderes, nämlich um ein ungestümes Verhalten gegenüber der Obrigkeit, ungestümes Benehmen oder ungestüme Weigerung, einer obrigkeitlichen Anordnung Folge zu leisten. Auch das gibt es in der Praxis sehr häufig. Denken wir nur daran: Wenn irgend jemand von der Exekutive wegen eines Verkehrsdeliktes aufgehalten wird, so vermeinen die Zuseher hier immer Schiedsrichter spielen zu müssen, sich in die Amtshandlung einmengen zu müssen, und dabei kommt es des öfteren auch zu diesem ungestümen Verhalten mit anschließender Abmahnung oder aber auch mit anschließender Anzeige.

Das dritte Delikt, das nun in diesem EGVG determiniert war, ist die Trunkenheit. Das heißt, wer sich in einen Zustand versetzt, der die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, und in diesem Zustand ein Verwaltungsdelikt begeht, kann nicht wegen des Verwaltungsdeliktes bestraft werden, weil er ja gar nicht begriffen hat, daß er hier eine Norm verletzt hat, aber er kann wegen dieser selbstverschuldeten Berausung zur Verantwortung gezogen werden. Das

**Dr. Lichal**

ist schon mehr ein Delikt, das gewohnheitsmäßig auftritt und erfahrungsgemäß immer wieder den gleichen Personenkreis umfaßt. Manchmal kann es natürlich auch einen nur einmal und zum einzigen Mal treffen.

Die vierte Deliktsform ist die Winkelschreiberei, das heißt, wenn sich jemand anmaßt, Anwaltsallüren an den Tag zu legen und die Parteien gewerbsmäßig, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, bei den Behörden zu vertreten, Anbringen zu verfassen, überhaupt eine Beratungstätigkeit vorzunehmen. Auch hier gibt es einzelne Personen, die das liebend gern machen, weil sie sich ja - so meinen sie - in den Verwaltungsverfahren auskennen und hier mit den Ezzen nicht sparen und dafür auch einen kleinen Obolus verlangen. Das ist auch im EGVG nicht gestattet und führt zu einer Verwaltungsstrafe.

Nun hat es im Jahre 1974, wie Sie, geschätzte Damen und Herren, wissen, eine Bundesverfassungsgesetz-Novelle gegeben, in der verschiedene Kompetenzänderungen vorgenommen wurden. Aber auch bei diesen Polizeistrafen wurde eine Änderung insofern vorgenommen, als man die beiden Delikte des groben Unfugs, nämlich die Verletzung des öffentlichen Anstandes und die Ruhestörung, herausgenommen hat und als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei bezeichnet hat. Es ist demnach nach Artikel 15 der Bundesverfassung vorzugehen.

Es war also schon eine Aushöhlung des Artikels VIII EGVG zu bemerken, weil schon zwei Delikte herausgenommen wurden, aber nunmehr, in dieser jetzigen Änderung, kommen wieder zwei dazu, wobei man aber den Artikel VIII überhaupt auflassen und es in Zukunft keinen mehr geben wird. Das bedeutet, man muß sich umgewöhnen. Die Strafen werden in Zukunft nach Artikel IX verabreicht und ausgesprochen werden.

Es wurden also jetzt zwei neue Tatbestände aufgenommen, nämlich das beliebte Schwarzfahren und die Diskriminierung. Dieses Schwarzfahren war übrigens bis zu diesem Zeitpunkt ein sehr böses Delikt, weil es ja nicht in Form einer Verwaltungsstrafe geahndet wurde, sondern eine gerichtliche Ahndung nach sich zog, und damit auch eine Vorstrafe gegeben war. Denn eines kann man ja feststellen: Bei den Verwaltungsstrafen gibt es keine Vorstrafen; man gilt dort nicht als vorbestraft. Bei einer gerichtlichen Strafe war die Situation aber schon etwas anders, und es wurden dadurch oft große Unannehmlichkeiten für den einzelnen geschaffen, weil er auf Grund dieser Prellerei - es war eine Prellerei - vom Gericht verurteilt wurde. Auch wenn er dort nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und nicht zu einer Haftstrafe, so

hat das trotzdem eine Vorstrafe nach sich gezogen. Daher hat man nun mit der Entkriminalisierung diese Prellerei, dieses Schwarzfahren herausgenommen und nun als eigenes Verwaltungsdelikt aufgenommen.

Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beinhaltet die Strafhöhe. In Zukunft soll diese Strafhöhe nunmehr von 1 000 S auf 3 000 S angehoben werden. Wenn man bedenkt, daß noch im Jahr 1950 das Höchstmaß 400 S betragen hat, so ersieht man daraus die Entwicklung unseres Schillings in den letzten Jahren.

Es wird also in Zukunft im Artikel IX sechs Delikte geben: die Ordnungsstörung, das ungestüme Benehmen, die Berauschung, die Winkelschreiberei, das Schwarzfahren und die Diskriminierung. Alles andere, was im Artikel VIII enthalten ist, ist Landesrecht und wird dann im Laufe der Zeit ausgeschieden werden.

Interessant ist vielleicht noch die Feststellung, daß in Hinkunft bei den ersten drei Delikten - bei der Ordnungsstörung, beim ungestümen Benehmen und bei der Berauschung - ein Primärarrest, also eine unmittelbare Arreststrafe, nicht als Ersatzstrafe für die Nichteinbringung einer Geldstrafe, also eine Primärarreststrafe nur bei erschwerenden Umständen verhängt werden kann, während bei den drei anderen - bei der Winkelschreiberei, beim Schwarzfahren und bei der Diskriminierung - in Zukunft überhaupt keine Primärarreststrafe möglich ist. Auch hier will man soweit als möglich von einer Haft Abstand nehmen.

Und nun der sechste Punkt, die Diskriminierung: „Wer Personen öffentlich auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen und ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt, ...“ Es ist das nunmehr ein eigenes Verwaltungsdelikt geworden und wird auch in Zukunft zu beachten sein.

Grund der Aufnahme dieser Strafbestimmung im Verwaltungsrecht ist ein Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung. Dieses Abkommen datiert allerdings schon einige Jahre her. Im Bundesgesetzblatt 1972 wurde es aufgenommen. Hier erhebt sich halt die Frage, warum man die entsprechende Bestimmung erst jetzt im Jahre 1977 geschaffen hat.

Daher wäre abschließend mein Appell - der Herr Justizminister ist ja nicht anwesend -: Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn man sich in der letzten Zeit im Justizministerium der Legistik zugewendet hätte und nicht der Eroberung des ORF. Dann hätten wir vielleicht diese Bestimmung sogar schon früher gehabt. Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP)*

12006

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Geschätzte Damen und Herren! Der heute zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Reihe von Änderungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes und des Verwaltungsstrafrechtes zum Gegenstand, die sich aus mehreren Zielsetzungen ableiten.

Es soll der durch die Verfassungsnovelle 1974 geänderten Kompetenzlage zwischen Bund und Ländern auch auf einfach-gesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden, die seit zehn Jahren unveränderten Strafsätze sind an die geänderten Geldwertverhältnisse anzupassen.

Schließlich soll auch eine gewisse Bereinigung einzelner, durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse überholter Straftatbestände vorgenommen werden.

Das Schwergewicht dieser Änderungen bezieht sich auf die Neufassung der Straftatbestände der Artikel VII und VIII der Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen einschließlich der Anfügung eines Artikels IX. Sich weiter auf Einzelheiten der genannten Artikel einzulassen, erscheint nach den eingehenden Ausführungen meines Vorredners Dr. Lichal nicht mehr notwendig.

Zu Artikel VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist demnach erwähnenswert, daß er nach den Intentionen des Verfassungsgesetzgebers aus dem Jahre 1925 lediglich Übergangscharakter bis zur Erlassung eines sogenannten „Polizeistrafgesetzes“ haben sollte.

Nachdem aber, wie wir alle wissen, dieses Polizeistrafgesetz bis heute nicht erlassen wurde, sind die Tatbestände des schon mehrfach zitierten Artikels VIII zum dauernden Rechtsbestand der österreichischen Rechtsordnung geworden.

Die Tatbestände der Ordnungsstörung, der Verletzung des öffentlichen Anstandes sowie der Erregung ungebührlichen Lärmes sind heute bereits eingehend und mit illustren Beispielen dargelegt worden.

Bemerkenswert ist noch, daß diese Tatbestände, obwohl sie bereits vor über 50 Jahren gefaßt wurden, ihre Aufgabe ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels ohne wesentliche materielle Änderungen erfüllen konnten.

So ist auch Anlaß der heute zur Debatte stehenden Novellierung denn auch nicht ihre materielle Änderung, sondern die Verschiebung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit vom

Bund zu den Ländern und die unter anderem notwendig gewordene Änderung anderer Bestimmungen der Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Wie bereits ausgeführt, sind im Zuge der Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer aus dem Jahre 1974 die im Artikel VIII lit. a enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Verletzung des öffentlichen Anstandes und der ungebührlichen Lärmerregung in die Kompetenz der Länder, das heißt in die örtliche Sicherheitspolizei übertragen worden.

Seit diesem Zeitpunkt gelten daher diese Bestimmungen als transformiertes Landesrecht weiter, das vom Landesgesetzgeber allerdings jederzeit abgeändert werden kann und teilweise auch schon abgeändert wurde.

Die Ordnungsstörung, der erste Tatbestand des Artikel VIII lit. a, ist hingegen in der Bundeskompetenz belassen, jedoch zusammen mit anderen noch zu besprechenden Tatbeständen in den neu geschaffenen Artikel IX übernommen worden.

Damit sollte erreicht werden, daß der bisherige Artikel VIII keine bundesgesetzlichen Bestimmungen mehr enthält und dieser daher von den Ländern, wenn sie eigene Regelungen erlassen, aufgehoben werden kann.

Grundsätzlich neu geregelt worden ist hingegen der bisherige Artikel VIII lit. b, der die Verhinderung beziehungsweise Störung einer Amtshandlung unter Strafsanktion stellt und den Schutz von sogenannten Amtsträgern regelt. Es war nämlich vor allem der Personenkreis einzugrenzen, den die Schutzbestimmung umfassen soll.

Die bisherige Regelung verwies hinsichtlich dieses Personenkreises auf § 68 des alten Strafgesetzes, der nach heute wohl einhelliger Auffassung einen zu weiten Personenkreis umfaßte und zudem im Bereich des heute in Kraft stehenden Strafgesetzes nicht mehr vorkommt.

Als Beispiel für die überlebten Rechtsvorstellungen sei an ein allerdings schon Jahre zurückliegendes Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes erinnert, der unter anderem auch die städtischen Kehrrichtaufleger zu den Amtspersonen zählte. Nach der heute zu beschließenden Regelung ist dies dann nicht mehr möglich.

Bei der Neufassung der Bestimmung ist davon ausgegangen worden, daß ein großer Teil der Beamten durch das neue Strafgesetzbuch geschützt ist. Der heute zur Debatte stehende verwaltungsstrafrechtliche Schutz soll nur jenem Personenkreis zukommen, der zur Bewa-

**Dr. Bösch**

chung öffentlicher Einrichtungen bestellt und auch im § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes umschrieben ist, wozu unter anderem die Straßenaufsichtsorgane, die Jagd- und Forstschutzorgane gehören.

Was dabei im konkreten Fall als Organ der öffentlichen Aufsicht zu gelten hat, ist zudem in den einzelnen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Eine terminologische Anpassung an das Strafgesetzbuch bei gleichbleibendem materiellen Inhalt stellt Artikel IX Abs. 3 dar, der eine im Rauschzustand begangene Straftat zum Gegenstand hat; auch dies ist heute bereits ausführlich dargelegt worden.

Rechtliches Neuland stellt hingegen wieder die Z. 5 des ersten Absatzes des Artikels IX dar, der das Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafsanktion stellt.

Gestatten Sie mir gerade im Zusammenhang mit den Ausführungen meines Vorredners Dr. Lichal und der nicht unerheblichen Bedeutung dieses neuen Straftatbestandes einige kurze Bemerkungen.

Die heute zur Debatte stehende Strafbestimmung steht im engen Zusammenhang mit der technischen Entwicklung, und zwar mit der Einführung schaffnerloser Verkehrsmittel. Im Gefolge dieser Maßnahme trat nämlich eine Gesetzeslücke zutage, die letzten Endes die Straflosigkeit des Schwarzfahrens und nicht, wie es mein Kollege Dr. Lichal ausführte, die gerichtliche Strafbarkeit des Schwarzfahrens auf öffentlichen Verkehrsmitteln bedeutet.

Das juristische Problem, das zur Straflosigkeit des Schwarzfahrens führte, bestand nämlich darin, daß der Tatbestand des bis Ende 1974 in Geltung gestandenen § 467 a des Strafgesetzes Irreführungsabsicht voraussetzte, jedoch nur eine Person und nicht ein Apparat - in diesem Fall der Fahrscheinentwerter - in die Irre geführt werden kann. Die Nichtbenützung des Fahrscheinentwerter stellte somit keine Täuschungshandlung im Sinne des Strafgesetzbuches dar, sodaß der Straftatbestand nicht erfüllt war, wodurch das Schwarzfahren zwangsläufig ohne strafrechtliche Sanktion bleiben mußte.

Zur Erfüllung des gerichtlichen Straftatbestandes mußte ein Organ - also ein Mensch, eine Person -, das in diesem Verkehrsmittel Dienst tat, in die Irre geführt werden. Wer sich nur still im Wagen „verdrückte“, ohne den Fahrkartentwerter benützt zu haben, war also nicht strafbar.

Dieser unbefriedigende Rechtszustand, der nicht zuletzt auch die Rationalisierungsmaßnah-

men der Bahnverwaltungen stark beeinträchtigte, war bereits Gegenstand eingehender Beratungen bei der Strafrechtsreform, also bei der Reform des gerichtlichen Strafrechtes.

Entgegen der ursprünglichen Absicht ist jedoch ein entsprechender Tatbestand in das neue Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden. Dies vor allem aus der Überlegung, daß die Ausdehnung des gerichtlichen Strafrechtes auf derartig relativ geringfügige, aber in großer Zahl begangener Verstöße zu einer weitgehenden und rechtspolitisch unerwünschten Kriminalisierung führen würde.

Das konnte natürlich an der Tatsache nichts ändern, daß der bestehende Rechtszustand als unbefriedigend anzusehen ist, zumal ja auch die Polizei bei derartigen Schwarzfahrern weder einschreiten noch die Identität des Schwarzfahrers feststellen konnte. Es war daher nur naheliegend, in Ermangelung eines gerichtlichen Straftatbestandes einen Verwaltungsstrafatbestand zu normieren.

Und entgegen einem gerichtlichen Straftatbestand setzt die heute zur Debatte stehende Bestimmung des Verwaltungsstrafrechtes keine Irreführungsabsicht und kein wie immer geartetes Erschleichen der Leistung - also des Mitfahrens auf dem Verkehrsmittel - voraus. Es genügt die bloße Tatsache, das öffentliche Verkehrsmittel ohne das hierfür zu entrichtende Entgelt benützt zu haben. Eine Vorstrafe bedeutet es allerdings immer noch nicht, beim Schwarzfahren auf der Straßenbahn erwischt zu werden. Es ist bewußt kein gerichtlicher Straftatbestand, sondern ein Verwaltungsstrafatbestand geschaffen worden.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß auf die Strafbarkeit des Versuches ausdrücklich verzichtet wurde. Dies bedeutet in der Praxis, daß der Schwarzfahrer, der die Fahrtgebühr bei seiner Betretung oder spätestens nach drei Tagen bezahlt, keinerlei verwaltungsstrafrechtliche Folgen zu gewärtigen hat.

Eine Ausführungsbestimmung zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung stellt schließlich Ziffer 6 dar, deren Tatbestand erfüllt ist, wenn eine ungleiche Behandlung allein auf Grund der Rasse, der Hautfarbe oder der Abstammung erfolgt und dies in der Öffentlichkeit geschieht.

Hoher Bundesrat! Das Verwaltungsstrafrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, mit der der Bürger fast täglich in Berührung kommt, sei es im Straßenverkehr oder bei der Beseitigung einer Ruhestörung. Auf das Beispiel der bellenden Hunde ist ja bereits hingewiesen worden.

12008

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Dr. Bösch**

Die diesbezüglichen Bestimmungen müssen daher in erster Linie praktikabel sein und den Erfordernissen des täglichen Lebens entgegenkommen.

War das Verwaltungsrecht im absoluten Staat Inbegriff der Regierungsmacht, so kommt ihm heute im entscheidenden Maße Ordnungsfunktion zu. Gerade diese Funktion gilt es auch in kleinen Schritten immer wieder zu verbessern.

Es ist uns allen klar, daß wir heute keine entscheidenden Reformgesetze beschließen, daß das heute zu beschließende Gesetzeswerk auch nicht mit dem ORF in Beziehung steht, außer daß die Verwaltungsverfahrensgesetze auch dort zur Anwendung zu kommen haben, daß es weder politische noch weltanschauliche Grundsätze zu überwinden galt. Trotzdem möchte ich es auch in diesem Falle nicht unterlassen, auf die Bedeutung des Konsenses, der hier erzielt wurde, hinzuweisen. Gerade auf dem Gebiet der Rechtsreformen hat jeder Konsens einen Wert sui generis, der es verdient, unabhängig vom Umfang des Gesetzeswerkes erwähnt zu werden. Ich glaube, in diesem Sinne gibt meine Fraktion mit Recht dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Auch nicht.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (1652 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pischl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pischl:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen konkrete, in der täglichen Praxis der Schulen aufgetretene Schwierigkeiten, vornehmlich im Bereich des Verfahrensrechtes beseitigt werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß eine Erwei-

terung des Geltungsbereiches des Schulunterrichtsgesetzes auf die land- und forstwirtschaftlichen Schulen vor. Ferner soll ein Tagessprecher an den ganzjährigen Berufsschulen eingeführt werden und eine Anpassung an die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, erfolgen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 3. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schamberger.

Bevor ich es ihm erteile, begrüße ich noch den im Hause erschienenen Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich erteile das Wort.

Bundesrat **Schamberger** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt die Novelle zum Schulunterrichtsgesetz. Es ist also ein Teil dieses Schulunterrichtsgesetzes, das 1974 in Kraft getreten ist. Da es sich um die erste Novellierung handelt, gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, auch auf die Erfahrungen mit diesem Schulunterrichtsgesetz zu sprechen zu kommen.

Es stellt sich also die Frage: Warum wird novelliert, und was bringt diese Novelle zum Schulunterrichtsgesetz?

Lassen Sie mich auf das Warum sagen, daß natürlich nach einer Praxiszeit von über zwei Jahren Erfahrungen, die in dieser Praxis gemacht wurden, in das bestehende Gesetz eingearbeitet werden sollen und müssen. Es soll nicht mehr sein als ein Anpassungsprozeß an die Praxis. Aus der täglichen Schularbeit kamen Vorschläge, die eine Vereinfachung des Verfahrensrechtes in der Schule, also eine Verwaltungsvereinfachung für die Lehrer bringen sollten.

**Schamberger**

Diese uns vorliegende Novelle beschränkt sich im wesentlichen darauf, im Bereich dieses Verfahrensrechtes Abhilfe zu schaffen. Und da wir Sozialisten uns noch nie konstruktiven Vereinfachungsvorschlägen widersetzt haben, die den Schülern und damit der Bildung zum Wohle gereichen, soll diese Novelle nun auch vollzogen werden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht ganz so weit gehen wie Kollege Schambeck, der in einer der letzten Sitzungen sagte, daß es zweierlei Menschen gebe: „normale“ und „Juristen“. Aber eines glaube ich doch: daß vielleicht bei der Beschlußfassung des Schulunterrichtsgesetzes Juristen ein bißchen zuviel mitgemischt haben. Und heute wollen wir normale Menschen ein Weniger an Administration beschließen und das abändern, was eben Juristen vielleicht im Übereifer, aber doch im guten Glauben zuviel gemacht haben.

Den anderen Grund für die Einwendungen, ein sich Entgegenstellen gegen Bescheide, gegen die natürlich auch Berufungen möglich sein müssen, der doch, meine Damen und Herren, seien wir doch ehrlich, bei vielen Lehrern durchgeschlagen hat, diesen zweiten Grund können wir nicht akzeptieren, denn damit würde ja der Lehrer wieder zum alles ganz allein entscheidenden Faktor in der Schule. Und wir wollen an dem gemeinsamen Beschließen und Mitverantworten zwischen Schule, Schülern und Eltern nicht rütteln.

Ein zweiter Grund für die Novellierung ist dadurch gegeben, daß der Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes, wie wir gehört haben, nun auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Schulen ausgedehnt werden soll.

Wenn wir nun die Abänderung des Schulunterrichtsgesetzes in einzelnen Punkten heute beschließen werden, lassen Sie mich aber auch einige Bemerkungen zum Erstgesetz machen, und zwar Bemerkungen eines, der die Auswirkungen des Schulunterrichtsgesetzes noch am eigenen Leib in seiner eigenen Arbeit in der Schule miterlebt hat, da ich ja noch 1975 Lehrer an einer berufsbildenden höheren Schule war.

Dieses Schulunterrichtsgesetz hat bei den Schülern, bei den Eltern, aber vor allem bei den Lehrern einen Umdenkungsprozeß eingeleitet. Durch dieses Gesetz wurde der gesamte innere Schulbereich auf klare rechtliche Grundlagen gestellt. Es wird, wie der Unterrichtsminister in seinem Vorwort zum Schulunterrichtsgesetz schrieb, nicht zu unrecht als die neue Schulverfassung angesehen. Es verpflichtet eben Lehrer, Schüler und Eltern, an der Demokratisierung der Schule unmittelbar mitzuwirken und so die Voraussetzungen zu schaffen, Schülern Tole-

ranz, Achtung vor der Meinung des anderen nicht nur verbal zu sagen, sondern, was ja als die beste Methode des Lehrens gilt, eben auch vorzuleben.

Durch dieses Schulunterrichtsgesetz ist ein Prozeß der Anpassung der Schule an die veränderten Gegebenheiten der Gesellschaft eingeleitet worden. In diesem Gesetz wurde zum erstenmal das Prinzip der Demokratisierung unseres Schulwesens ganz klar ausgesprochen. Für die Erziehung zur Demokratie, zum Demokratieverhalten kommt eben der modernen Schule, was den Erziehungsstil betrifft, eine ganz entscheidende Rolle für die Entwicklung unserer Gesellschaft zu.

Lassen Sie mich aus einem pädagogischen Handbuch der Grundbegriffe sagen, wie es dort heißt: „Wenn die Gesellschaft eine fortschreitende Demokratisierung anstrebt, also optimale Mitbestimmung, Mitverantwortung und Selbstverwirklichung grundsätzlich aller Mitglieder, so soll die Schule die äußeren Voraussetzungen für Mitbestimmung, Mitverantwortung und Selbstverwirklichung bei einer möglichst großen Zahl von Kindern erreichen.“

Lassen Sie mich nun ganz kurz auch zurückblenden in der Entwicklung unserer Schulen und der damit zusammenhängenden Schulverfassungen.

Der Weg zur heute propagierten Demokratisierung war hart und steinig, war auch nicht frei von Rückschlägen. Maria Theresia bezeichnete die Schule als erste als ein Politikum, als Aufgabe des Staates, nur mit dem einen Unterschied, daß sie natürlich ein anderes Staatswesen vor Augen hatte, als wir es heute haben. Dies war der Staat des Absolutismus, der Bürger war der Untertan, dementsprechend auch die Forderung des damaligen Lehrplanes der Theresianischen Schulordnung des Jahres 1774, in der es unter anderem heißt: „Damit die Finsternis der Unwissenheit sich aufgeklärt und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschafft wird.“

Der innere Geist der damaligen Schule entsprach eben der herrschenden Staatsform. Er war autoritär, und der patriarchalische Charakter der Familie und des Staates wirkte eben bis in die Schule hinein.

Erst das Jahr 1848 brachte eine Änderung der Situation der Schule. Hier finden wir die Grundzüge des öffentlichen Schulwesens in Österreich und schon im Prinzip eine Übertrittsmöglichkeit von einer Schule zur anderen. Das Ergebnis dieser Änderungen war das Reichsvolksschulgesetz von 1869 mit der folgenden definitiven Schul- und Unterrichtsordnung des Jahres 1905, aus der sich einzelne Abschnitte

12010

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Schamberger**

und Paragraphen sogar mit unserer heutigen oft noch decken.

Das anzustrebende Erziehungsziel bringt ein für die damalige Zeit sehr charakteristischer Wertkatalog zum Ausdruck, und zwar beginnt er, taxativ aufgezählt: Gottesfurcht, Ehrfurcht vor dem Kaiser, was dann 1920 herausgenommen wurde, Achtung vor dem Gesetz, Liebe zum angestammten Volkstum, konfessionelle und nationale Duldsamkeit, Menschenfreundlichkeit, Nächstenliebe und Gemeinsinn.

Meine Damen und Herren! Bezeichnend ist diese Aufzählung insofern, wenn wir den letzten Punkt anschauen, denn zur damaligen Zeit war eben der Gemeinsinn im Erziehungsziel an der letzten Stelle zu finden. Nirgends finden wir die Erziehungsziele mündiger Staatsbürger, Selbstbestimmung, Mitverantwortung und Erziehung zu konstruktiver Kritik.

Warum, meine Damen und Herren, beleuchte ich diese Entwicklung der Schulordnung von 1774 bis heute? Weil ich der Meinung bin, daß Schulgesetze und ihre Änderungen einfach untrennbar mit der Gesellschaftsordnung in Zusammenhang stehen.

Nach 1929 schuf die politische Demokratie langsam und unter ständigen politischen Auseinandersetzungen die Anfänge einer Gesellschafts- und Betriebsdemokratie und schließlich die Ansätze zu einer Bildungsdemokratie.

Hier war es besonders ein Mann, durch dessen Initiativen das damalige Schulwesen ganz neue und weitreichende Impulse erhielt. Dieser Name ist untrennbar mit der Entwicklung zur modernen Schule verbunden: es war Otto Glöckel.

Ich darf hier von den damaligen Zielen dieser Entwicklung nur einige Schlagworte, die niedrige Klassenschülerzahl, den Förderunterricht, die Einführung der Versuchsklassen, den ungeteilten Vormittagsunterricht, nennen. Es war die Zeit der Gründung der Schulgemeinden, es wurden neue Erziehungsziele eingeführt: die Erweckung des republikanischen Bürgersinns, freiwillige Einordnung in die Gemeinschaft, Mitarbeit an den gemeinsamen Aufgaben und die Gründung von Elternvereinen. Daher geht der Vorwurf, den Ihr Sprecher bei der Verabschiedung dieses Gesetzes im Nationalrat gemacht hat, daß wir Sozialisten gegen das Elternrecht sein sollten, vollkommen daneben. Er geht völlig ins Leere, denn damals schon wurde die Gründung von Elternvereinen durchgeführt.

Die anschließenden politischen Ereignisse der Jahre 1934 und 1938 bewirkten zwar wiederum einen Rückschlag in diesen Bemühungen, denn hier wurde der Schulbetrieb in Richtung auf

einen autoritären Erziehungsstil als Spiegelbild einfach der faschistischen Staatsideologien geändert. Die Welt, in der wir leben, vor allem die gesellschaftliche und wirtschaftliche ist in einem schnellen und umfangreichen Entwicklungsprozeß nicht stillgestanden.

Die Veränderungen dieser Umwelt und dieser Gesellschaft haben ein solches Tempo angenommen, daß selbst die grundlegenden Schulgesetze 1962 nicht mehr ganz gesellschaftskonform sind. Das Schulunterrichtsgesetz 1974 hat nun versucht – und es auch fertig gebracht –, den Schulalltag diesen geänderten Bedingungen anzupassen. Die Industriegesellschaft verlangt in einer sich rasch ändernden Arbeitswelt ein erhebliches Maß an Mitbestimmung und Mitverantwortung im Betrieb.

Ich darf darauf verweisen, daß das Betriebsverfassungsgesetz nur wenige Monate vor dem Schulunterrichtsgesetz beschlossen wurde. So liegt auch in der Mitbestimmung, in der Selbstbestimmung und im Mitwirkungsrecht der Eltern das wesentlich neue dieses Schulunterrichtsgesetzes. Eingebettet sind diese Vorgänge in die Tätigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses, in dem neben Lehrern und Schülern auch die Erziehungsberechtigten Sitz und Stimme haben. Die Bestellung der Schülervertreter ist also unbedingt gesetzlich vorgesehen.

Der aus dem obrigkeitstaatlichen Herrschaftssystem stammende autoritäre Erziehungsstil wurde ja von fortschrittlichen Lehrern schon lange zugunsten eines sozialintegrativen, demokratischen Erziehungsstils geändert. Er wird zwar vom Gesetz her nicht formell verboten, er wird aber natürlich durch die Schülermitverwaltung und durch die Schulgemeinschaftsausschüsse eigentlich unmöglich gemacht.

Hartmut von Hentig sagte einmal – ich darf wörtlich zitieren –: „Die Schule muß als Modell der Gesellschaft, in der die kommenden Generationen leben werden, gerade auch die Gefahren und die Chancen dieser Gesellschaft in elementarer und erfahrbarer Form enthalten. Sie muß es möglich machen, an der Schule zu lernen, was Gesellschaft ist.“

Deshalb, meine Damen und Herren, verstehe ich sehr gut die Auseinandersetzung zwischen den Lehrern, zwischen den Parteien und zwischen den Ideologien über dieses Schulunterrichtsgesetz. Es gibt eben verschiedene Meinungen, die im Erziehungsziel des Jahres 1905 mit seinen repressiven Methoden stecken geblieben sind. Es gibt aber viele Pädagogen, für die es eigentlich auch schon vor Einführung des Schulunterrichtsgesetzes eine Selbstverständlichkeit war, Mitwirkungsrechte und Mit-

**Schamberger**

bestimmung den Schülern zuzugestehen. Es müßte eigentlich für jeden Lehrer eine Selbstverständlichkeit sein, den Schülern, die er zu bilden und die er auf die Aufgaben der Gesellschaft vorzubereiten hat, was ja die Pflicht der Schule wäre, Mitwirkungsrechte, wie zum Beispiel die angeführten Rechte, Recht auf Anhörung, Recht auf Information, Recht auf Abgabe von Vorschlägen, Recht auf Teilnahme in einzelnen Punkten bei Lehrerkonferenzen, Recht auf Mitsprache bei Gestaltung des Unterrichtes in vollem Umfang zu geben.

Meine Damen und Herren! Durch dieses Schulunterrichtsgesetz wurde die Rolle des Lehrers einer wesentlichen Wandlung unterzogen. Nehmen wir nur den Paragraphen, der besagt, daß Prüfungen anzusetzen sind. Ja, meine Damen und Herren, es ist doch selbstverständlich, daß diese Vorgangsweise gewählt werden muß. Prüfungen sollen ja nicht als Pression, als Erziehungsmittel verwendet werden, was, das darf ich nebenbei noch erwähnen, sehr häufig in unseren Schulen vorgekommen ist. Prüfungen sollen ja nur das Können und den Wissensstand des zu Prüfenden unter Beweis stellen.

Oder wie oft hört man Klagen von Eltern, die mitteilen, daß es in der Schule in verschiedenen Gegenständen bei schriftlichen Arbeiten immer wieder heißt, daß es bei ihrem Sohn oder ihrer Tochter immer nur auf die letzte Schularbeit ankomme. Ja, meine Damen und Herren, das Ergebnis dieser alles entscheidenden Arbeit kann ich Ihnen jetzt schon sagen. Der Schüler wird eben unter diesem Entscheidungsdruck versagen, ja versagen müssen. Entweder kenne ich als Lehrer meine Schüler ein ganzes Jahr lang, dann brauche ich nicht zu dieser oft geübten unpädagogischen und leistungsfeindlichen Maßnahme zu greifen. Die Entscheidung kann und darf nicht von einer einzigen Prüfung abhängen, die dem Schüler sogar ein ganzes Jahr seiner Entwicklung kosten kann.

Nur durch das Mitgestaltenlassen - dieser Grundsatz gilt ja auch in jeder gesunden Familie - kann man die Schüler motivieren, zu besseren und dauerhafteren Leistungen zu kommen.

Dieses Mitgestaltenlassen müßte sich aber auch ebenso auf den Bereich der Unterrichtsverwaltung, vor allem auf das Verhältnis der Landesschulräte zum Lehrer auswirken. Jeder Lehrer braucht einen Freiheitsraum, den er zu gestalten hat. Es muß einfach für erwachsene Menschen deprimierend sein, wenn, wie es im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich vorgekommen ist, von Lehrern Gehorsamsübungen verlangt werden, wenn zum Beispiel stenographierte Vorbereitungen als unzulässig erklärt werden und diese dann, wie es hieß, in

„Schönschrift“ dem zuständigen Schulaufsichtsorgan wieder vorgelegt werden müssen.

Oder, meine Damen und Herren, wenn ich vom Freiheitsraum des Lehrers spreche, dann darf ich Ihnen auch einen Originalbrief eines Landesschulinspektors von Oberösterreich zu Gehör bringen, der diesen Freiheitsraum im wesentlichen Maße beschnitten hat, und zwar geht es hier, so lächerlich es klingen mag, um das Aufräumen von Lehrerschreibtischen im Konferenzzimmer. Und hier schreibt dieser Landesschulinspektor:

Herr Landesschulinspektor teilte mit, daß der Leiter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, auf Grund der Lehrerdienstpragmatik, § 23, von den Lehrern zu verlangen, daß nach Dienstscluß der Arbeitsplatz aufgeräumt wird. - Und jetzt kommt das Lächerliche, das wäre ja noch halbwegs normal... (*Ruf bei der ÖVP: Das macht jeder ordentliche Mensch!*) Aber jetzt kommt der entscheidende Passus: ... widrigenfalls auch vom Leiter oder von ihm beauftragte Personen, also vom Personal der Schule - hören Sie und staunen Sie - schulische und persönliche Dinge des betreffenden Lehrers weggeräumt werden können.

Das war der Fall in einer Schule; die persönlichen Dinge sind am nächsten Tag im Abfallkorb gelandet.

Das verstehen wir, meine Damen und Herren, nicht unter Freiheitsraum für den Lehrer. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Wenn sonst nichts passiert!*)

Hier, meine Damen und Herren, hätten Lehrer viel mehr die Berechtigung, sich vehement gegen diese Obrigkeit, gegen diese Vorgangsweise zur Wehr zu setzen, als gegen einzelne Teile des Schulunterrichtsgesetzes zu protestieren.

Ich darf Ihnen noch sagen, warum ich das gesagt und warum ich das angeführt habe. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Zu Unterhaltungszwecken!*) Wenn von der Schulbehörde so wenig von Mitverantwortung von Lehrern gehalten wird, dann, meine Damen und Herren, frage ich, wie diese so gegängelten Lehrer eine Jugend zu demokratischen Verhaltensweisen führen sollen, wenn sie selbst an sich solche nie erfahren haben. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Wir Lehrer haben viel, viel weniger Angst vor einer zu weitgehenden Demokratisierung des Unterrichts als vor einer allzu großen Bevormundung durch den Amtsdapparat.

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Dieser Wink geht an die Landesschulräte.

12012

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Schamberger**

*(Bundesrat Pumpernig: Machen Sie es anders! Es liegt an Ihnen, Herr Minister!)*

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Was soll das heißen, wie Ihr Sprecher im Nationalrat Dr. Mock gesagt hat, daß Sie von der ÖVP eine Bildungspolitik, in der sich immer stärker werdende ideologische Posthorntöne, hat er das genannt, im Rahmen der Doppelstrategie der SPÖ bemerkbar machen, etwa beim Religionsunterricht oder bei den Schulbüchern, wo sich sozialistische Ideologie in das bildungspolitische Geschehen einschleicht, nicht mehr mitmachen werden?

Dazu darf ich Ihnen auch einiges sagen. Erstens darf ich Ihnen sagen, daß wir Sozialisten es noch nie nötig hatten oder nötig haben werden, uns irgendwo einzuschleichen, denn eines - und da können Sie sicher sein, meine Damen und Herren - haben wir Sozialisten immer noch gemacht: daß wir das, was wir wollen, immer akzentuiert, immer klar herausgestellt und auch deutlich gesagt haben.

Zweitens, meine Damen und Herren, bin ich der Meinung, daß das Wort „Ideologie“, das von Ihrem Schulsprecher eigentlich in abfälliger Form gebraucht wurde, ja gar nichts Schlechtes bedeutet. Ideologie heißt die Lehre von den Ideen, und wer eben in einer Demokratie die besseren Ideen, also die überzeugendere Ideologie hat, kann auch darauf vertrauen, vom Volk, vom Souverän der Demokratie beauftragt, also gewählt zu werden, damit er seine Ideen für die moderne Gesellschaft verwirklichen kann.

Und drittens, meine Damen und Herren, möchte ich auch noch sagen: Was heißt denn das, das Wort von der „Doppelstrategie“ und gleichzeitig hiezu das Wort „Religionsunterricht“ zu verwenden? Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß erst mit der Novelle zum Privatschulgesetz die hundertprozentige Bezahlung der Lehrer an konfessionellen Schulen verwirklicht wurde, daß sich zum Beispiel die Subventionen zum Bau von konfessionellen Schulen von einer Million im Jahre 1970 verzweihundfünfzigfach haben auf 52 Millionen im Jahre 1976. *(Bundesrat Dr. Fuchs: Genau das ist es: Auf das Geld hinweisen und den Religionsunterricht abschaffen!)*

Weiters, lieber Kollege Lichal von der ÖVP, darf ich Ihnen aber auch noch sagen, falls Sie das schon wieder vergessen haben sollten, daß es noch nie so viele und gute Religionsbücher für den Religionsunterricht gegeben hat wie zur Jetztzeit, in der die Bücher vom Staat bezahlt wurden. *(Bundesrat Lichal: Hat der Keller gesagt, der Religionsunterricht soll abgeschafft werden? Hat er es gesagt? Ja oder nein!)*

Wo steckt denn hier, meine Damen und

Herren, die Doppelstrategie? Das Wort „Doppelstrategie“ verwenden Sie von der ÖVP so häufig, daß man hier eigentlich das Sprichwort sagen könnte: „Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über.“

Meinen Sie bei der Doppelstrategie vielleicht den Unterschied zwischen dem Programm der SPÖ und den Auswirkungen unserer Taten? Dann darf ich Sie auch hier aufklären. Im Programm bei uns heißt es:

„Ziel des Sozialismus ist eine Gesellschaftsordnung der sozialen Gerechtigkeit, der höheren Wohlfahrt, der Freiheit und des Weltfriedens. Die Sozialisten achten das Bekenntnis zu einem religiösen Glauben wie zu einer nichtreligiösen Weltanschauung als innerste persönliche Entscheidung jedes einzelnen. Sozialismus und Religion sind keine Gegensätze. Jeder religiöse Mensch kann gleichzeitig Sozialist sein.“

Herr Kollege Lichal, Sie kennen unser Programm wahrscheinlich nicht, und deshalb habe ich es Ihnen jetzt vorgebracht. *(Bundesrat Dr. Lichal: Ich kenne es zur Genüge!)* Soweit unser Programm.

Und jetzt darf ich Ihnen aber, meine Damen und Herren, etwas sagen, weil Sie behaupten, daß wir Doppelstrategie betreiben. *(Bundesrat Dr. Skotton, zur ÖVP gewendet: Das behaupten Sie ja von der Kirche auch: Doppelstrategie!)* Wie schauen denn die Taten aus? Denn nur dann kann ich doch von Doppelstrategie reden, wenn sich hier das Programm mit den Taten nicht decken würde.

Ich darf Sie erinnern: Zustimmung der SPÖ zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen am 9. Juli 1962. Beschluß des Bundesgesetzes über das Privatschulwesen. Beschluß des Bundesgesetzes über Religionsunterricht. Hundertprozentige - wie ich schon gesagt habe - Bezahlung der Lehrer an konfessionellen Schulen. Bezahlung aller im Religionsunterricht verwendeten Bücher.

Meine Damen und Herren! Von einer Doppelstrategie hier zu sprechen, ist Verleumdung im üblen Sinn! *(Widerspruch bei der ÖVP.)* Es ist ein billiger Versuch, die Menschen in Österreich mit solchen Methoden von der SPÖ abschrecken zu wollen, um eines momentanen vermeintlichen parteipolitischen und parteitaktischen Vorteils willen.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, wenn Sie es vergessen haben sollten, auf den Sprecher der Österreichischen Bischofskonferenz, Bischof Weber aus Graz, hinweisen, der wortwörtlich sagte, die katholische Kirche sei weder mit der

**Schamberger**

einen Partei verheiratet noch von der anderen geschieden. Die Denkkategorie, alles unter dem Blickwinkel der Partei zu sehen, sei ihm fremd, meinte Bischof Weber und teilte damit einen sehr deutlichen Seitenhieb auf die in den letzten Tagen von höchsten Vertretern der ÖVP gemachten Angriffe auf die Kirche aus. Und weiters sagte Bischof Weber noch ausdrücklich: Sicherlich könne auch die Kirche einmal hinters Licht geführt werden, doch bisher sei dies nicht der Fall gewesen.

Hier einen Keil zwischen Kirche und SPÖ hineintreiben zu wollen, ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln.

Oder, meine Damen und Herren von der ÖVP, ich unterstelle Ihnen die zweite Möglichkeit, daß Sie es wieder so haben möchten, wie es in der Ersten Republik war, wo der politische Katholizismus in seiner Blüte stand. Ich weiß nicht, ob das die Auswirkungen davon sind, daß Sie jetzt die Angriffe auf die Kirche starten.

Ich darf auch hier den Originalbrief eines Dechanten im Jahre 1934 an einen Lehrer bringen. Darin hieß es:

„Am Sonntag war Ortsschulratssitzung. Sie waren vom Bezirksschulrat an sechster Stelle gereiht. Nun setzte ich es durch,“ schrieb der Dechant, „daß Sie vom Ortsschulrat an die zweite Stelle gesetzt wurden. An die erste Stelle hätte ich Sie unmöglich bringen können. Aber die Sache ist für Sie doch sehr gut. Wenn Sie sich an Ihre Heimwehkreise in Linz wenden, dann kann ich Sie als strammen Heimwehrlehrer hier begrüßen. Und ein solcher tut hier not.“ Zum Schluß steht noch: „Bitte sehr rasch handeln. Vertraulich.“

Meine Damen und Herren! Wollen Sie die Kirche zu dieser Entwicklung zurückdrängen? Und ich darf sagen: Dieser Wiederbelebung der politischen Betätigung, die von Haslauer, Taus, Koren und einigen anderen gefordert wurde, haben doch die höchsten Vertreter der Kirche in ihrem Weitblick eine eindeutige Absage geliefert. Wenn dies Ihr Beitrag zu einer Ideologiedebatte sein sollte, dann, meine Damen und Herren von der ÖVP, kann ich Ihnen sagen, daß wir hier nicht bereit sind, auf diesem Niveau mitzuziehen.

Und drittens: Was soll die Phrase von der Doppelstrategie bei Schulbüchern, die Ihr Herr Mock angeführt hat? Ja sind Sie denn wirklich der Meinung, daß die Schulbücher, die tagtäglich in unseren Schulen verwendet werden, alle ein Spiegelbild unserer Gesellschaft sind? Wir glauben eben, daß die Erreichung der Chancengleichheit für die schulische Bildung auch in den Schulbüchern ihren Niederschlag finden müßte.

Halten Sie es, meine Damen und Herren von der ÖVP, denn für richtig, daß heute noch in den meisten Lesebüchern der Pflichtschulen Berufsbilder geschildert werden, die noch im vorigen Jahrhundert oder wenigstens Jahrzehnte zurück anzusiedeln sind?

Nun, ich möchte sehen, was die Mitglieder des Bauernbundes dem Kollegen Schreiner sagen würden, wenn sie Bücher lesen, wo es noch heißt, daß der Bauer hinter dem Pfluge hergeht.

Halten Sie es für vertretbar, daß man unserer heutigen Jugend noch schildert, eben wie der Bauer hinter Pferden und hinter dem Pfluge arbeitet (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Der Lokomotivführer heizt, und alles ist elektrisch!*) – der Lokomotivführer heizt, Herr Kollege, richtig –, wo doch jedes Kind schon weiß, wie sich die Dinge geändert haben. (*Bundesrat Dr. Lichal: Die Mutti geht in den Konsum einkaufen! Das ist ein Bild!*) Herr Kollege, auch das gehört in die Lesebücher hinein, auch das gehört zur modernen Welt. (*Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Lichal.*)

Meine Damen und Herren! Man muß hier, glaube ich, eine bedenkliche Entwicklung stoppen, eine Entwicklung, die wirklichkeitsfremd und damit gefährlich sowie nicht bildend für unsere Jugend ist. (*Ruf bei der ÖVP: Herr Minister, das geht Sie an!*)

Es ist doch auch eine gesellschaftliche Tatsache, daß sich das Rollenbild der Frau ohne Frage sehr entscheidend geändert hat. Heute wird aber vielfach noch die Rolle der Frau als Dulderin, als diejenige, die alles ohne Klagen hinnimmt, als diejenige, die im Opfer aufgeht, geschildert. (*Bundesrat Edda Egger: Darauf warten die Männer immer noch! – Bundesrat Wally: Gehen Sie nicht immer auf die Männer los!*) Frau Kollegin! Wo wird denn unserer Jugend das Wort „Partnerschaft zwischen Mann und Frau“ vermittelt?

Wir, meine Damen und Herren, nennen diese Arbeit, diese Umgestaltung der Lehrbücher ehrliche Arbeit für unsere Jugend und nicht abwertend wie Sie Doppelstrategie, was ja nichts anderes heißen soll, daß hier wieder eine Diskrepanz zwischen Tun und Wollen herrscht.

Ich bitte Sie, eines auch wieder zur Kenntnis zu nehmen: daß es in der Bildungspolitik bei uns keine wie immer geartete Diskrepanz gibt. Wir wollen mit all diesen Maßnahmen einen modernen Unterricht für eine demokratisch geschulte Jugend herbeiführen. Wir wollen kein Pharisäertum, sondern wir wollen, daß die Schule der Raum ist, in dem unsere Jugend mit allen Problemen des Lebens konfrontiert wird

12014

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Schamberger**

und nicht erst dann im späteren Leben erfahren muß, daß vieles, was in der Schule hätte gesagt werden sollen, erst später und ohne fremde Hilfe von ihr gelöst werden muß.

Warum kritisiert man denn unsere Absichtserklärung, die Jugend durch das Schulunterrichtsgesetz mitbestimmen zu lassen? Ist es vielleicht nicht das Recht von Schülern, ihre Lehrer immer wieder aufzufordern, zum Beispiel im Geschichtsunterricht nicht im Jahre 1914 stehenzubleiben, sondern ihnen vor allem die jüngste Geschichte vorzutragen?

Ich erinnere mich, meine Damen und Herren, an eine ORF-Sendung, die vor kurzem ausgestrahlt wurde und in der Jugendliche befragt wurden, was sie über die Zeit des Faschismus in Österreich wissen. Erschüttert, meine Damen und Herren, mußte man zur Kenntnis nehmen, daß viele von ihnen entweder überhaupt keine Ahnung hatten oder ein sehr, sehr verniedlichendes Bild dieser Zeit vermittelt bekommen haben.

Ihr Sprecher, Herr Dr. Mock, hat bei der Beschlußfassung der uns vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz behauptet, daß er einer Entwicklung entgegentreten möchte, die das Parteibuch vor die Leistung stellt. Welch edler Gedankengang! Ich habe nicht erwartet, daß er die Verhältnisse zum Beispiel in Oberösterreich so deutlich und so heftig anprangert. Denn die Besetzungen, die durch das Unterrichtsministerium vorgenommen wurden, konnte er nicht gemeint haben, denn dort wurden alle Direktoren so ernannt, wie es die meist von der ÖVP dominierten Landesschulräte vorgeschlagen haben. Es konnte sich demnach wahrscheinlich nur um die Praktiken eben der Landesschulräte von Bundesländern, in denen die ÖVP die Mehrheit hat, wie Oberösterreich, Tirol, Niederösterreich gehandelt haben. Diesen Ausspruch Ihres Sprechers Herrn Dr. Mock wird sich die ÖVP in Oberösterreich aber merken müssen!

Wenn man die letzte Zeit der absoluten Mehrheit in diesem Bundesland Revue passieren läßt, kommt man sehr schnell zur Überzeugung, daß es zum überwiegenden Teil nur möglich war, einen Direktorposten zu bekommen, wenn es eben der konservativen Mehrheit genehm war. (*Ruf bei der ÖVP: Wie ist das in Wien? - Bundesrat Dr. Skotton: 50 zu 50!*) Herr Kollege! Ich wäre froh, wenn wir dieselbe Verteilungsquote wie in Wien hätten; dann stünde es in Oberösterreich wesentlich besser.

Man hat in Oberösterreich unter dem Deckmantel der Objektivierung, wie man sie so schön nennt - dies nennen wir, meine Damen und Herren, Doppelstrategie -, fast nur mehr

Angehörige des sogenannten christlichen ÖVP-Lehrervereines - und das meist in sehr jungen Jahren - zu Leitern gemacht. Damit erspart man sich einfach in der nächsten Zeit eine Neubesetzung. Und ob es so christlich ist, wie vorgegeben wird, älteren verdienten Pädagogen jegliche Aufstiegschance zu nehmen - um eines parteipolitischen Vorteils willen -, das, meine Damen und Herren, möchte ich dahingestellt lassen.

Meine Damen und Herren! Da hat es Vorfälle gegeben, wo mit gefälschten Belegen gearbeitet wurde, nur um mehr Punkte zu bekommen. Oder man hat - und das darf ich Ihnen auch sagen -, wie es beim Bezirksschulratskollegium in Ried der Fall war, gleich eine falsche Berechnung des sogenannten Swings angewendet, damit man einer der ÖVP unliebsamen provisorischen Leiterin eine der ÖVP Angehörige vorsetzen konnte. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Geschäftsführung.*)

Dieser Entwicklung des Schulwesens, dieser Leistungsfeindlichkeit und Motivationshemmung seitens Ihrer Partei, meine Damen und Herren von der ÖVP, dort, wo Sie Ihren Einfluß geltend machen, dieser Entwicklung möchten wir ganz energisch entgegentreten!

Die Erziehungssituation an unseren Schulen ist im überwiegenden Maß von der Persönlichkeit des Lehrers abhängig. Daher wird es im besonderen unsere Aufgabe sein, die Aufgabe der Legislative, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den Lehrern diese Freiheitsräume schaffen können und ihn aus der totalen Abhängigkeit der Schulbehörden herausführen.

Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen betont, daß durch das Schulunterrichtsgesetz und durch diese Novelle ein Umdenkprozeß in der Lehrerschaft eingeleitet worden ist. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß es aber vielen Lehrern und Leitern aber immer noch nicht ganz klar ist, was die Absichtserklärung in diesem Schulunterrichtsgesetz war. Greifen wir doch nur ein einziges Beispiel heraus: Was zum Beispiel die Aufgabe von Klassen- oder Schulsprechern ist.

Viele der konservativen Lehrer sehen in diesen neu geschaffenen Institutionen nur ein Ausführungsorgan für die Anweisungen der Schule oder des Lehrers. Klassensprecher werden dazu herangezogen, für Ruhe und Ordnung im Klassenraum zu sorgen, Geld für Ausflüge und anderes zu kassieren. Also alles administrative Arbeiten. Welch grundlegende Verkennung dieses Aufgabenbereiches der Betriebsräte oder Klassenvertrauensleute, wie man sie noch nennen könnte. Hier ist noch ein langer, langer

**Schamberger**

Lernprozeß notwendig. Aber nicht nur ein Lernprozeß, sondern auch Überwindung des einzelnen, um diese autoritären Strukturen auszumerzen.

Meine Damen und Herren! Wie schon gesagt, bringt diese Novelle zum Schulunterrichtsgesetz eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Administration, damit einen Abbau der verwaltungstechnischen Arbeiten für die Lehrerschaft. Diese Vereinfachung erfolgt in zweierlei Hinsicht: Erstens durch die Beseitigung der Anwendbarkeit des AVG 1950. Hier soll an seine Stelle eben ein vereinfachtes Verfahren Platz greifen. Und zweitens soll die Zahl der Fälle, in denen ein Verfahren durchgeführt wird, wesentlich verringert werden.

Mit einer Tatsache aber hat sich die Lehrerschaft abzufinden, daß es auch in Zukunft Berufungen gegen Notenbescheide einzelner Lehrer geben wird. Und diese Berufungsmöglichkeit war es ja eigentlich, gegen die viele Lehrer Sturm gelaufen sind. Dabei frage ich mich, ob es denn wirklich so schrecklich sei, wie es geschildert wird.

Grundprinzip jedes Rechtsstaates ist es doch, daß jede Entscheidung, jede weitreichende Entscheidung, durch eine höhere Instanz objektiv überprüfbar und auch abänderbar sein muß. Durch die Möglichkeit der Berufung werden sich manche Lehrer in Zukunft vor der Entscheidung das ganze noch genauer zu überlegen haben, als sie es vielleicht bisher getan hatten. Es ist eben ein Unterschied, ob man allein, ohne Einsichtnahme anderer, entscheiden konnte, oder ob man wie jetzt seine Entscheidungen unter Umständen wird belegen müssen.

Meine Damen und Herren! Aus meiner Praxis kann ich Ihnen Fälle schildern, in denen Lehrer behauptet haben, der Schüler müsse eben auch lernen, Fehlentscheidungen von Lehrern ohne Kritik zu ertragen.

Sehen Sie, meine Damen und Herren, hier hört sich für uns Pädagogik auf (*Zwischenruf des Bundesrates Hofmann-Wellenhof*), und dieser Geisteshaltung muß durch gesetzliche Maßnahmen eben ein Riegel vorgeschoben werden.

Abschließend kann gesagt werden, daß diese Novelle nur eine erste sein wird und natürlich andere werden folgen müssen, da es sich beim Schulunterrichtsgesetz um einen ständigen Anpassungsprozeß an die Veränderungen der Gesellschaft handeln muß.

Da diese zu beschließende, vor uns liegende Novelle an der so positiven Substanz des Schulunterrichtsgesetzes nichts ändert, sondern nur eine Vereinfachung der Durchführung, also

eine Erleichterung für die Lehrer, die es ja letzten Endes durchzuführen haben, bringen wird, und weil es so wieder zu einer Verbesserung der Schulsituation in diesem Staate führen wird, stimmen wir Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß natürlich gerne zu. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Edda Egger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Auch die ÖVP erhebt gegen diese Gesetzesnovelle keinen Einspruch. Denn wenn man bei Lehrern, Direktoren, Schülern und Eltern herumhört, wie sich das vor drei Jahren beschlossene Schulunterrichtsgesetz auswirkt, so wird neben den Feststellungen über das, was sich bewährt, auch sehr gewichtige Kritik laut. Zum Beispiel: „Zu viel Verwaltungsarbeit für den Lehrer, lebensfremde oder unklare Verfahren“, und: „Die pädagogischen Belange kommen zu kurz!“ Zwischen beiden Punkten besteht ohne Zweifel ein Zusammenhang, denn der mit Administration überlastete Lehrer kann sich weder im notwendigen Ausmaß den pädagogischen Aufgaben widmen noch sich gegen Juristen und Behörden ausreichend durchsetzen.

Daher erscheint bei diesem Gesetz, dessen Bedeutung ich schon seinerzeit bei seinem Beschluß hervorgehoben habe, eine Novellierung in Teilschritten nicht nur akzeptabel, sondern vorteilhaft. Gerade in pädagogischer Hinsicht sind auch die Meinungen der Beteiligten sehr auseinandergehend, weil hier Grundsatzzfragen der Politik und der politischen Parteien wesentlich mitspielen.

Die jetzige Teilnovelle wird aber – neben der Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf das land- und forstwirtschaftliche Fach- und höhere Schulwesen, der Klärung von Fragen über die Praktika in der Berufsausbildung, der Anpassung an andere Schulgesetze und so weiter – vor allem die Lehrer von Verwaltungsarbeit befreien und manches Verfahren vereinfachen. Damit können sich die Lehrer besser ihren primären Aufgaben, den pädagogischen, widmen, und ihre dabei gesammelten Erfahrungen können fundierter sein als bisher. Auch die Eltern und die Bevölkerung allgemein werden zu einem klareren Urteil darüber kommen können, wo die Ursachen für unbefriedigende Zustände im Bereich des Schulunterrichts liegen; denn darin sind wir uns alle einig, daß es hier noch sehr viele unbefriedigende Zustände gibt.

Allerdings geben auch die bisherigen Erfah-

12016

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Edda Egger**

rungen mit dem Schulunterrichtsgesetz manche Hinweise, denen Politiker, Schulaufsicht und Behörden und natürlich auch der Unterrichtsminister für die in Kürze notwendige weitere Novellierung besondere Aufmerksamkeit schenken sollten.

Eine solche Erfahrung teilte mir kürzlich eine Persönlichkeit der Schulaufsicht sehr deutlich mit: „Für die initiativen Lehrer, die ihre Freiheit wirklich in den Dienst der Schule stellen, ist das Schulunterrichtsgesetz ein Korsett, das sie lähmt oder verunsichert, während die anderen Lehrer sich hinter den Bestimmungen des Gesetzes verstecken. Das Schulunterrichtsgesetz motiviert diese zweite Gruppe der Lehrer nicht, sie können mehr denn je Entscheidungen hinauschieben und damit Schüler und Eltern verunsichern.“

Das geltende Gesetz ist, meine Damen und Herren, nach immerhin vier Jahren sozialistischer Regierung im Jahre 1974 beschlossen worden, also Sie hatten Zeit genug, hier schon mitzuwirken, und es ist durchaus nicht so, wie mein Vorredner in polemischer Weise behauptet hat, daß alles Negative nur von früher herkomme und die Sozialisten bis jetzt noch in keiner Weise mitzubestimmen gehabt hätten (*Zwischenruf bei der SPÖ*); es wäre sehr wunderbar, wenn in sechs oder sieben Jahren sozialistischer Regierung hier noch nichts geschehen wäre. (*Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schamberger: Die ... Impulse sind ja von uns ausgegangen!*) Was im genannten Ausspruch vom Geist dieses geltenden Gesetzes in negativen Auswirkungen sichtbar wird, ist einer ernsten Berücksichtigung wert, und dies umso mehr, als die gezeigte Tendenz an sich, eben dieses Gängeln, im Wesen solcher Gesetze liegt.

Über die Gefahr der Verbürokratisierung des Schulwesens ist im Plenum des Nationalrates genug gesprochen worden, sodaß ich es nicht wiederholen will. Zudem dient die vorliegende Novelle ja gerade ihrer Verminderung. Diese Absicht möge weiterhin beibehalten werden. Denn unser Schulwesen leidet ohne Zweifel daran, daß der Verwaltung zu viele Entscheidungen überlassen sind. So gelangen die pädagogischen Belange ins Hintertreffen gegenüber jenen, die nach Paragraphen vollziehbar sind.

Das Zurücktreten der pädagogischen Belange im Schulunterrichtsgesetz ist besonders bedauerlich, weil hier noch die größten Probleme des Schulwesens und der Schüler liegen. Einerseits ist immer noch nicht genug für die pädagogische Vorbildung bestimmter Lehrergruppen geschehen. Sie wissen alle, meine Damen und Herren, wie oft und wie lange wir schon urgieren, daß

zum Beispiel in der Universitätsbildung der Lehrer mehr auf diesem Gebiete geschieht. Aber die noch größere Gefahr liegt heute darin, daß die Schule sich zu sehr - und nach meiner Meinung noch zunehmend zum Beispiel durch die jetzige Art der Lehrerausbildung - als Instrument der reinen Wissensvermittlung, der Verstandesbildung allein sieht.

Durch diese bloße Intellektualisierung wird dem Schulkind ein wirkliches Unrecht angetan. Persönlichkeit, meine Damen und Herren, besteht nicht nur in Intellekt. Seinerzeit hatten wir in der Pädagogik klar und einfach gelernt - und das würde ich heute auch vielen Lehrern wünschen -, daß die psychischen Vermögen des Menschen Denken, Fühlen und Wollen sind. Und an der Entfaltung aller dieser zwei Bereiche, also des ganzen Menschen, hatte die Schule mitzuwirken.

Darauf hat man heute leider zu sehr vergessen. Man glaubt, mit Wissen allein das Leben bewältigen zu können. Die Gefühle werden mit dem Wort „Emotionen“ möglichst suspekt gemacht. Daher haben wir heute den gefühlkalten oder den gefühlsmäßig verwilderten Jugendlichen. Verfolgen Sie doch, meine Damen und Herren, Jugendgerichtsprozesse! Die sind oft ein guter Indikator für Entwicklungen, die allgemein in der Bevölkerung, wenn glücklicherweise auch viel schwächer, stattfinden.

Und die Entwicklung der Willensfähigkeiten, wie Ausdauer, Konzentration, Zielstrebigkeit, Durchhaltekraft und so weiter bleiben oft überhaupt dem Zufall überlassen. Oder sie wird dort, wo man heute glaubt, einen neuen Menschen schaffen zu müssen, der sich dem Kollektiv unterzuordnen hat, mit Absicht nur in Richtung auf solche Unterordnung und nicht in ihren aktiven Möglichkeiten ausreichend gefördert. Woher kommt heute die Ich-Schwäche so vieler Menschen?

Vielleicht fragen Sie, meine Damen und Herren, was solche Erziehungsprobleme hier im Bundesrat in der Politik zu suchen haben.

Abgesehen davon, daß das Schulunterrichtsgesetz eben an der Erziehung der Schule maßgeblich mitwirkt, werde ich Ihnen gleich noch einen Zusammenhang zeigen: Ein in allen seinen Fähigkeiten gleichmäßig entwickelter und erzogener Mensch besitzt in der Regel auch ausreichend Selbstvertrauen. Er hat es nicht notwendig, zu Rücksichtslosigkeit, Brutalität und Terror zu greifen, um sein Selbstvertrauen zu stärken und sich durchzusetzen.

Schule und Elternhaus sind konkret die beiden Faktoren, die die Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen jungen Menschen,

**Edda Egger**

soweit er nicht selbst daran mitzuwirken hat, durchzuführen und zu verantworten haben. Wenn die Familien ganz oder teilweise ausfallen, wie es heute aus verschiedenen Gründen oft der Fall ist, ist die Aufgabe der Schule umso größer.

Österreich schließt in den nächsten Tagen ein Antiterrorabkommen mit der Deutschen Bundesrepublik und der Schweiz ab, weil die Häufung der Terrorfälle eine intensivere Bekämpfung notwendig macht. Warum wird erst etwas gegen den bereits eingetretenen Terror getan? - Es ist ebenso notwendig, die tieferen Ursachen des Terrors in den einzelnen Menschen zu ergründen und von vornherein die jungen Menschen auf einen besseren Weg zu führen. Wir tun in dieser Richtung der wahren Persönlichkeitsbildung wirklich noch zuwenig. So hängt also Schulpolitik unmittelbar mit solchen Zeitercheinungen zusammen.

Noch dürfen wir uns in Österreich darüber freuen, daß diese negativen Erscheinungen bei uns nicht so stark sind wie in manchen anderen Ländern. Darum hat es auch unsere Schule leichter. Wir können das sehr wohl vergleichen, wenn wir die Klagen hören, wie schwer es heute für Lehrer in anderen Ländern - in der Deutschen Bundesrepublik, in Schweden und so weiter - sei. Das soll uns aber nicht verführen, diese Probleme leicht zu nehmen. Wir haben einfach damit in Österreich die größere Chance, mehr Erfolg bei den Lösungen dieser Probleme zu haben und mehr zum Glück unserer Kinder beitragen zu können.

Eines möchte ich aber in aller Deutlichkeit feststellen: Ich lehne Intellektualisierung nicht aus einer Gegnerschaft zu Wissen und Verstandsbildung ab. Im Gegenteil; Wissen und Verstand werden überall gebraucht und sind hohe Werte, aber sie stehen einem Menschen nur dann maximal zur Verfügung, wenn auch seine anderen Fähigkeiten entfaltet sind. Allerdings müßte die österreichische Schule auch ein weiteres Unterrichtsprinzip realisieren, nämlich ausbaufähige Grundlagen zu vermitteln und nicht Stoffmengen. Mit Dankbarkeit erinnere ich mich meiner Lehrer, die das konnten. Grundlagen veraltern nämlich nie, sie sind je nach Zeit und Notwendigkeit ausbau- und anpassungsfähig.

Die Intellektualisierung der Schule macht auch das Verhältnis der Eltern zur Schule so problematisch. Sie werden entnutzt so mitzuwirken, wie es die Elternvereine und der Schulgemeinschaftsausschuß ermöglichen würden. Oft sind die Eltern dazu auch nicht fähig. Sie sind durch diese intellektuelle Entwicklung der Schule in ihren erzieherischen Instinkten verunsichert; das heißt ihre Erziehungsfähig-

keit, die leider schon an sich oft gering ist, weil sie nie ausgebildet wurde, wird zusätzlich verringert. Fragen Sie doch, wie oft das Nichtkümmern der Eltern um ihre Kinder nur von dem Gefühl verursacht wird: Ich weiß ja nicht, wie ich mein Kind erziehen soll.

Am wenigsten finden sich die Eltern von Schülern des polytechnischen Lehrganges zum Mitwirken im Schulgemeinschaftsausschuß bereit. Obwohl das Schulunterrichtsgesetz seit fast drei Jahren in Geltung und für diese Schulart der Ausschuß gesetzlich vorgeschrieben ist, gibt es ihn zum Beispiel in der Steiermark erst an rund 50 Prozent der Lehrgänge. Dabei würden gerade diese Kinder die Anteilnahme ihrer Eltern besonders brauchen.

Aber auch die Schüler müssen das demokratische Verhalten in der Schule erst lernen. Streit der Schüler untereinander, Mangel an Toleranz und Selbstvertrauen und vor allem Interesslosigkeit müssen erst überwunden werden. Manchmal haben die Schüler auch das Gefühl, Lehrer oder Direktoren wollen sie gängeln. Aber einige Fortschritte im Demokratieverständnis und -verhalten und auch in der Überwindung des Untertanengeistes sind immerhin schon zu bemerken.

Ich habe auch schon seinerzeit, als ich zum Schulunterrichtsgesetz gesprochen habe, ausgeführt, wie notwendig es wäre, daß gerade vom Bundesministerium für Unterricht, von der höchsten Stelle her, den Lehrern auch die Möglichkeit gegeben würde, diesen Untertanengeist zu überwinden, und zwar indem man die Lehrer selbst entsprechend behandelt. Hier möchte ich diese Aufforderung wiederholen. Auch Lehrer und Schulaufsicht haben die Bestimmungen und Möglichkeiten des Schulunterrichtsgesetzes noch nicht voll bewältigt, zuviel Unruhe und Unsicherheit herrschen noch im gesamten Schulbereich.

Die Fragen der Schulorganisation müßten endlich zur Ruhe kommen. Die laufenden Schulversuche sollten als echte Versuche und ohne gewaltsame Steuerung auf ein vorgefaßtes Ziel so lange geführt werden, bis ein tatsächliches Urteil möglich ist, bevor man wieder neue Versuche und andere organisatorische Änderungen beginnt. *(Bundesrat Schamberger: Das ist eine unlautere Unterstellung! Das ist eine unlautere Unterstellung, daß hier ein anderes Ziel verfolgt wird, als die Schulen ...!)*

Herr Kollege, ich bin Mitglied der Schulreformkommission, und ich habe noch eine Bemerkung des Präsidenten Schnell im Ohr, die sehr deutlich erkennen hat lassen, daß man erwartet, daß die Schulversuche zu bestimmten Zielen führen. *(Zustimmung bei der ÖVP. -*

12018

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Edda Egger**

*Bundesrat Schamberger: Kann natürlich zu Zielen führen, aber zu Zielen, die ...!*) Zu bestimmten Zielen, mein Herr! *(Bundesrat Schamberger: Die bestimmten Ziele sind die Verbesserung der österreichischen Schule und kein anderes Ziel!)*

Viel dringender ist die innere Schulreform, die oft und von vielen Seiten gefordert wird, ohne daß etwas geschieht. Das Schulunterrichtsgesetz, das die Lehrer etwas entlasten wird, bietet - besonders in der novellierten Form - einige Ansatzmöglichkeiten auch für die innere Schulreform. Ich könnte mir vorstellen, daß es auch für einen Unterrichtsminister befriedigend sein könnte, einen größeren Bereich, wie es mit Schulunterrichtsgesetz und innerer Schulreform gemeinsam möglich wäre, zu einem abgerundeten Ganzen zu gestalten.

Ein dringender Wunsch meiner Partei in dieser Hinsicht ist die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen. In letzter Zeit wurden einige Erfolgsmeldungen genannt, die dem nicht genau Orientierten - das sind die meisten in der Bevölkerung, auch die Lehrer - veranlassen könnten zu glauben, hier sei schon etwas geschehen. Es wurde bekanntgegeben, daß heute auf einen Lehrer nur mehr 18 Schüler kommen im Gegensatz zu 1970, wo 28 Schüler auf einen Lehrer entfielen. Diese Zahlen werden statistisch stimmen *(Bundesrat Wally: Das war ein bitteres Erbe!)*, aber sie bedeuten leider nicht, daß die Klassenschülerzahlen tatsächlich wesentlich gesenkt wurden.

In einigen Schulzweigen sind nach wie vor alle Klassen bis zum Höchstmaß besetzt, etwa zum Beispiel in den allgemeinbildenden höheren Schulen und in den berufsbildenden Schulen. Ich kenne eine Klasse einer Obermittelschule, wo im Zusammenhang mit dem Raumangel - weil einige Klassenräume eben so klein sind, daß darin nicht das volle Ausmaß der Klassenschülerzahl untergebracht werden kann, und mit den neuen Bestimmungen über die zulässigen Verhältniszahlen von Lehrern und Schülern an einer Schule - Latein für 42 Schüler gemeinsam unterrichtet wird.

Die verminderte Durchschnittsschülerzahl pro Lehrer hat eben andere Ursachen. Es gibt heute mehr ausgebildete Lehrer, sodaß der einzelne weniger Überstunden machen muß und mehr neue Lehrer eingestellt werden können. Zweitens werden für die verhältnismäßig hohe Zahl österreichischer Schulversuche viele Lehrer gebraucht. Drittens sinkt derzeit durch die schwindende Geburtenzahl die Zahl der Pflichtschüler an den unteren Klassen rapid. Diese unteren Klassen der Volksschulen sind oft nicht mehr voll besetzt. Trotzdem ist es zum Beispiel in der Steiermark so, daß die Durchschnittszahl

der Schüler von Pflichtschulklassen nur von 30 auf 27 zurückgegangen ist. Also daraus sehen Sie, daß die oberen Klassen derzeit immer noch alle bis zu den Höchstzahlen besetzt sind. *(Bundesrat Wally: Alle?)*

Es erscheint mir für eine große Partei wie eben die Sozialistische Partei Österreichs, die sich seit Jahrzehnten ernsthaft um eine bessere Bildung für alle bemüht hat - wenn auch oft auf Wegen, denen wir nicht zustimmen konnten -, nicht angebracht, daß ihre Politiker sogenannte Verbesserungen herausstellen, die es für die Betroffenen - und das sind ja die Schüler - de facto nicht gibt, nur um von Erfolgen der sozialistischen Regierung berichten zu können. *(Bundesrat Wally: Wir haben 1970 von der ÖVP ein schwieriges Erbe übernommen! Das wirkt sich noch aus!)*

Ähnlich unernst wie solche Politikeraussagen sind Antworten des Bundesministeriums für Unterricht auf meine schriftliche Anfrage an Sie, Herr Bundesminister, ob der gesundheitliche Wert der Mahlzeiten für Schüler in Ganztagschulen wissenschaftlich gesichert ist. Man kann es wohl nicht als wissenschaftliche Sicherung bezeichnen, wenn die Lieferfirma, die also kaufmännisch selbst interessiert ist - jetzt zitiere ich -, „Analysen nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen“ vornimmt, und wenn in einem einzigen weiteren Fall - das betrifft eine einzige Versuchsschule - Ärzte einer Universitätsklinik die Kontrolle durchführen, es aber in Österreich keine einzige wissenschaftliche Forschungsstätte für Ernährung gibt, und das Fach Ernährung in der heutigen Ärzteausbildung so gut wie nicht vorkommt.

Ich halte die heutigen Ärzte daher nicht für kompetent, wissenschaftlich gesicherte Meinungen über die Ernährung in Österreich abzugeben. Nicht umsonst gehört Österreich zu den Ländern mit den allermeisten Ernährungskrankheiten. Und das beginnt leider schon bei den Kindern.

Wissenschaftliche Forschungsstätten gibt es in Österreich eben nur für Lebensmittel, aber nicht für Ernährung, und das sind zweierlei Dinge. Wer für Ganztagschulen eintritt, muß sich auch mit den mittelbaren Seiten des Unterrichtes auseinandersetzen, wie es Mahlzeiten bei einem acht- bis zehnstündigen Schulaufenthalt pro Tag sind. - Doch genug, meine Damen und Herren, von solchen Beispielen.

Diese 1. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz zeigt uns allen, wieviel es noch zu bedenken, zu erproben und zu verbessern gibt. Ich sage absichtlich „uns allen“, denn Schule ist ein primäres Lebensinteresse des ganzen Volkes oder müßte es sein. Leider ist es das eben noch nicht.

**Edda Egger**

Wir von der Österreichischen Volkspartei haben hier ein klares Ziel für unsere Schule vor Augen: Das Schulwesen in all seinen Bereichen hat allein dem Wohl des Kindes und der vollen Entfaltung seiner Persönlichkeit zu dienen. An diesem Ziel und nicht an einseitigen wissenschaftlichen Thesen oder ebenso einseitigen Ideologien sind alle Maßnahmen und Gesetze der Schule zu messen. Heute geschieht das oft nicht.

Gestern habe ich bei internationalen Beratungen in Genf Zahlen gehört, die wahrhaft erschütternd sind. In der Bundesrepublik Deutschland - ich habe leider keine entsprechenden Zahlen von Österreich, aber auch die dortigen Zahlen sind ein gewisser Indikator, ein gewisser Maßstab für uns, denn sie betreffen Verhältnisse, die auch bei uns, wenn auch, wie ich schon früher gesagt habe, Gott sei Dank in einem viel schwächeren Maße vorkommen -, also in der Deutschen Bundesrepublik gab es 1976 mehr als 500 Schülerselbstmorde und weit über 10 000 Selbstmordversuche von Schülern. Können Sie sich, meine Damen und Herren, das Ausmaß von Verzweiflung vorstellen, dem heute eine noch viel größere Zahl junger Menschen ausgesetzt ist? Denn Selbstmorde und Selbstmordversuche sind nur die Spitze des Eisberges.

Sicher ist die Schule nicht der einzige Faktor, der Kinder unglücklich macht. Aber noch nie hat man so oft wie heute gehört - und das muß ich Ihnen wirklich aus eigener Erfahrung sagen -, wie wenig Freude Kinder heute an der Schule haben, wie sie da sehr oft so sehr leiden, daß es sich bis auf ihre körperliche Gesundheit auswirkt.

Im Schulbereich haben es Politiker und Schulleute jedoch besonders in ihrer Hand, wie sie darin das Leben des Kindes gestalten können. Können wir Erwachsenen insgesamt es verantworten, nicht mit allen Kräften und mit ernsthaftestem Bemühen objektiv das Beste für das Wohl des Kindes zu suchen und zu realisieren? Es ist zu hoffen, daß die heute vorliegende Novelle wenigstens ein, wenn auch noch sehr kleiner Schritt auf diesem Wege sein wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton** *(den Vorsitz übernehmend)*: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Sinowatz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. **Sinowatz**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist nicht verwunderlich, daß eine bloße Novelle zum Schulunterrichtsgesetz sowohl im Nationalrat wie auch hier im Bundesrat eine allgemeine bildungspolitische

Diskussion auslöst, und es ist für mich nicht verwunderlich, trotz des Zwischenrufes, daß auch Sprecher meiner Fraktion kritisch mit dieser Schule umgehen. Natürlich. Denn diese Schule von heute ist zweifellos nicht jenes Instrument, das wir uns in unseren Überlegungen als das ideale vorstellen.

Ich bitte daher von Beginn an, bei bildungs- und schulpolitischen Diskussionen eines zu beachten: daß man von der Schule nicht jene Perfektion erwarten kann, die es in der Gesellschaft nicht gibt. Wir werden uns daher immer wieder sehr kritisch mit dieser Schule auseinandersetzen, aber auch implizieren müssen, daß es in dieser Schule ebenso unruhig sein wird - auch in Zukunft -, so unruhig es in der Gesellschaft ist. Denn jene Schule, die darauf verzichtet, die Entwicklung in der Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen, sie zu verarbeiten und zur Humanisierung dieser Entwicklung beizutragen, wäre wahrhaftig eine Schule, die zum Unglück der Gesellschaft gereichen würde.

Ich möchte gerade das Beispiel, das aus der Bundesrepublik genannt wurde, als besonders treffend hinstellen. Es stimmt schon, daß in der Bundesrepublik ganz besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Schulangst bestehen *(Bundesrat Edda Egger: Auch bei uns!)*, nur muß man auch, bitte, gnädige Frau, die besondere Situation der Bundesrepublik beachten. In einem Lande nämlich, in dem es den Numerus clausus an den Hochschulen gibt, wirkt sich von dort her jene Angst auf die Schüler aus, die so offenbar wird, daß schon in den unteren Klassen etwa der höheren Schule der eine Nachbar den anderen eine bessere Note mißgönnt, weil er Angst haben muß, daß er später, dann, wenn er zur Hochschule gehen möchte, keinen Studienplatz bekommt. Dieses unmenschliche System, das wir in Österreich mit aller Entschiedenheit ablehnen, dieses unselige System, glaube ich, ist sehr, sehr stark miteinzubeziehen in die Überlegungen.

Und noch etwas: Man kann halt nicht immer wieder vom Wohle des Kindes reden und andererseits nicht doch auch beachten, daß damit die Frage der Leistung im Zusammenhang steht. Ich bekenne mich zur Leistung in der Schule. Ich bekenne mich zur Leistung in der Schule auch deswegen, weil diese Leistung auch in der Gesellschaft, im Leben der Menschen gefordert wird.

Aber ebenso wende ich mich gegen einen Leistungsfetischismus, der zum Teil auch gerade im utilitaristischen Denken, vielfach auch in der Wirtschaft allein vom ökonomischen Standpunkt her gesehen, in unsere Schule hineingetragen wird. Und das möchte ich dabei anschließen: Ich bin auch für die Bildung des Gefühles. Ich lehne

12020

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Bundesminister Dr. Sinowatz**

diese Bemühungen um den rein kognitiven Teil unseres Schulwesens ab? Ganz im Gegenteil, ich glaube, daß wir hier weitaus mehr in die Zukunft denken müssen. Aber gerade dann darf diese Zukunft nicht allein bestimmt sein von der Absicht, in der Schule funktionstüchtige und leistungsbereite Menschen zu erziehen, sondern es sollen Menschen erzogen werden, die über diese Leistungen im Beruf hinaus auch daran denken, daß das Leben mehr ist als Arbeit und Beruf, und die letztlich über diesen Bereich der Bildung hinaus instandgesetzt und befähigt werden zur glückhaften Gestaltung ihres Lebens.

Und weil vorhin auch wieder die Frage des Religionsunterrichtes aufgeworfen wurde: Ja, wohin kommen wir denn, meine Damen und Herren, wenn es nicht auch möglich sein muß, darüber zu diskutieren, ob der Religionsunterricht notwendig ist oder nicht. Ich möchte mich aber in meinem Bekenntnis zum Religionsunterricht nicht auf die Tatsache beschränken, daß er gesetzlich abgesichert ist, ich möchte nicht die Beträge nennen, die wir in höherem Ausmaß, als dies früher der Fall gewesen ist, für das konfessionelle Schulwesen geben, weil ich glaube, daß man das nicht mit Geld ablösen kann. Nein, ich bekenne mich auch deswegen zum Religionsunterricht, weil ich meine, daß das dazugehört, wenn man vom Gefühl, von dem, was weiter reicht als das Wissen, spricht.

Man möge aber folgendes zur Kenntnis nehmen: Ich glaube, man würde diesen ganzen Bereich mehr nützen, wenn man nicht Einzelstimmen so hochstilisierte, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Wenn man es mit dem Religionsunterricht ernst nimmt, dann muß man die Diskussion darüber begrüßen, muß man ernsthaft darüber reden können. Das möchte ich, und dazu habe ich mich, seitdem ich Minister bin, immer bekannt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! „Lebensfremd“ und „schulfremd“ sind halt Begriffe, die vielfach deckungsgleich verwendet werden, obwohl sie es nicht sind.

Das Wort „Für das Leben lernen wir, nicht für die Schule“ ist viele Jahrhunderte alt, und ich sage Ihnen: es wird auch noch für die nächsten Jahrhunderte Gültigkeit haben. Es wird immer wieder die große Herausforderung an die Schule sein, die Kinder zu veranlassen, für das Leben zu lernen. Wir werden uns immer wieder bemühen müssen, dem Rechnung zu tragen.

Damit komme ich auch zu den Einwänden, die von dieser Seite, von meinem Freund, zu den Schulbüchern gemacht wurden. Natürlich, meine Damen und Herren, gibt es in den Schulbüchern noch sehr viele Situationsbe-

schreibungen, sehr viele Beispiele des Lebens, die nicht zeitgemäß sind. Natürlich weiß ich, daß das Rollenbild der Frau verschiedentlich falsch dargestellt wird. Aber ich muß dazu auch sagen, daß es sehr unterschiedliche Auffassungen der Gesellschaft gibt.

Ich komme zum Beispiel zu einer Tagung der Geistigen Landesverteidigung, und man fragt mich: Warum, Herr Minister, verhindern Sie nicht, daß in den Schulbüchern pazifistische Gedichte Platz finden? Warum soll nicht auch die Frage der Verteidigungsbereitschaft mehr Platz greifen?

Dann komme ich zu einer anderen Tagung, und man macht mich darauf aufmerksam, daß aus der Weltliteratur in unsere Schulbücher Gedichte, Abhandlungen aufgenommen werden, die den Krieg, alle Schwierigkeiten und Nöte darstellen, ja das geht bis zur Verherrlichung und so weiter.

Meine Damen und Herren! Auch ein Schulbuch soll nicht chemisch rein gestaltet sein, denn das Leben der jungen Menschen, die nach der Schule in die Welt treten, ist auch nicht chemisch gereinigt. Auch sie müssen sich mit allen Strömungen, mit allen Gegebenheiten in dieser Zeit auseinandersetzen. Wenn es nun möglich ist, rascher als früher unsere Schulbücher umzugestalten – auch dies benötigt Zeit, weil das nicht nur eine materielle Frage, sondern auch eine Frage der Möglichkeiten der Schulbuchautoren ist –, dann sicherlich dank der Schulbuchaktion! Ich sage das mit Nachdruck, weil ich mich dieser Aktion gerade aus diesen Gründen so verbunden fühle.

Nun zur ewigen Frage in der Schule: Freiraum des Lehrers und Strenge der Schulverwaltung. Auch hier müßte man allmählich gewisse vorgefaßte Meinungen ändern. Es ist eine unzulässige Polarisierung, glaube ich, wenn man immer nur von der Schulwirklichkeit auf der einen Seite und von der Schulverwaltung auf der anderen spricht. Ich glaube, es gibt in keinem anderen Ministerium so viele Praktiker in den wesentlichen Bereichen der Verwaltung, wie das im Unterrichtsministerium der Fall ist. Wenn ich so nachdenke, muß ich sagen, daß fast alle Sektionsleiter und fast alle Abteilungsleiter aus der Schule kommen, also Lehrer sind und daher die Schulwirklichkeit durchaus kennen. Aber es wird immer auch einen dialektischen Raum geben, nämlich auf der einen Seite eben die Notwendigkeit, Gesetze einzuhalten, und auf der anderen einen pädagogischen Freiraum, der für die kreative Entwicklung in der Schule sicherlich sehr bedeutsam ist.

Wir müssen – das soll keine Verallgemeinerung sein – zugeben, daß sich nirgends so wie in

**Bundesminister Dr. Sinowatz**

der Schule autoritäre Strukturen erhalten haben. Das spricht jetzt gar nicht unbedingt gegen die, die in diesen noch immer autoritären Strukturen zu arbeiten haben, aber Tatsache ist, daß die Schule an sich dazu angetan ist, solche Strukturen lange zu erhalten.

Daher die Diskussion etwa über die Rolle der Schulaufsicht in unserer Zeit. Das, was wir heute wollen, ist eben nicht der Schulinspektor, der Inspektionen durchführt, Anordnungen gibt. Das, was wir wollen, ist ein neues Selbstverständnis der Schulaufsicht im Hinblick auf Beratung, auf Motivation, auf viele Bereiche, die notwendig sind. Es ist notwendig, heute in diesem raschen Wandel der Schule dem Lehrer Rat mitzugeben auf seinen Weg, der heute sicherlich schwieriger zu gehen ist als früher.

Meine Damen und Herren! Nur um der Wahrheit die Ehre zu geben:

Erstens: Unsere Schulversuche überborden nicht, sondern sie sind ganz eindeutig im Gesetz geregelt, in einem Gesetz, das die beiden großen politischen Parteien 1971 mit der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle beschlossen haben. Hier gibt es gar nicht die Möglichkeit, über diese Grenzen hinauszugehen. Sie sind auch von der Zahl her durchaus überblickbar.

Ich darf noch einmal versichern, daß wir bei der Durchführung dieser Schulversuche immer auch das Scheitern von Versuchen miteinschließen müssen und daß wir vor dem Ende der Schulversuche auch keine politischen Entscheidungen treffen können. Wir haben das auch nicht getan.

Ich erinnere etwa an die Enquete über den Polytechnischen Lehrgang, die wieder gezeigt hat, daß alle Beteiligten, die in die Schulversuche miteinbezogen gewesen sind, aber auch alle Vertreter der Parteien, der Interessensorganisationen, an einer Willensbildung auf Grund der Erfahrungen der Schulversuche in diesem Bereich mitgewirkt haben.

Ich muß hier meinem Kollegen Schnell doch zubilligen: nicht nur, daß er einer der wesentlichsten Mitarbeiter in der Schulreformkommission ist, sondern es darf auch nicht im Raum stehenbleiben, daß er zu jenen gehört, die gewissermaßen Ergebnisse von Schulversuchen vorwegnehmen wollen. Das ist nicht der Fall! Das möchte ich hier doch feststellen.

Wir bemühen uns um die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen. Das ist sehr schwer und hängt von vielen Imponderabilien ab, die Sie zum Teil bereits angeführt haben. Manches ist gelungen. Es sind halt noch nie so viele Lehrer an unseren Schulen tätig gewesen wie heute. Ich bin froh, daß in den letzten Jahren im Bereich

der Lehrerbildung solche Erfolge erzielt werden konnten. Wir haben heute eine weitaus bessere Situation, als das früher der Fall war. Ich möchte darauf verzichten, Zahlen zu nennen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß ich die Arbeit des Ministeriums nur hinsichtlich der Jahre, in denen ich dort tätig bin, besonders hervorstreichen möchte, obwohl das für einen Minister durchaus legitim ist.

Es wurde auch über die Frage des zeitgeschichtlichen Unterrichts gesprochen. Das ist immer wieder der Fall. Ich selbst bin in die Schule gegangen, und als einer, der nachher Geschichte studiert hat, habe ich ganz besonders vermerken müssen, daß bei mir schon mit Maria Theresia der Geschichtsunterricht aufgehört hat. (*Heiterkeit.*) Es hat sich ja in der Zwischenzeit schon manches gebessert, und es ist tatsächlich schon manches gebessert. Ich habe vorhin darüber gesprochen. Es ist deswegen besser geworden, weil es sehr viele beherzte Ansätze gegeben hat: an der Hochschule, an der Universität, aber auch im Bereich der Lehrerschaft, hier ganz besonders durch die unerhörte Pionierleistung von Professor Jedlicka, der vor kurzem verstorben ist, ein Mann, der auf diesem Gebiet wirklich den Bann gebrochen hat, der sich also durchsetzen mußte - darum geht es ja, meine Damen und Herren! -, durchsetzen mußte gegen vorgefaßte Meinungen, gegen den Widerstand auch vieler Fachkollegen; das muß gesagt werden. Es ist gelungen. Es dauert eben einige Zeit in den Schulen, bis hier Vorurteile abgebaut werden und bis der Mut größer wird, über Fragen zu reden, die noch immer im politischen Gespräch sind.

Wir bekamen in der Zwischenzeit Schulbücher über Zeitgeschichte, wir haben in der Zwischenzeit in der Lehrerfortbildung sehr viel auf dem Gebiet der Zeitgeschichte getan. Der Grundsatzlerlaß über politische Bildung, der zum Ziele hat, politische Bildung als Unterrichtsprinzip einzuführen, wird dazu beitragen.

Zum Schluß zur Novelle: Ich muß auch hier sagen, man soll die Rolle der Schuljuristen nicht unterschätzen. Auch auf diesem Gebiet folgt man sehr gerne gängigen Formulierungen: Hier der Pädagoge, und da der Jurist, der die Dinge nur weltfremd sieht. Wer sich das Schulunterrichtsgesetz, dieses riesige Werk durchliest, wer dort von einer Zeile zur anderen diese Schulwirklichkeit vor sich sieht, muß sagen, daß hier auch eine gewaltige Leistung von Schuljuristen vollbracht wurde. Es ist ja ein Gesetz, an dem fast ein Jahrzehnt gearbeitet wurde, immer wieder gearbeitet wurde, und dabei im Bereich einer Materie, die sich nicht so leicht für Gesetze eignet, wie das sonstwo der Fall ist.

Und jetzt kommt bei diesem großen Gesetz, beim Schulunterrichtsgesetz, erst die Bewäh-

12022

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Bundesminister Dr. Sinowatz**

rung nach der Beschlußfassung. Hier ist es nicht so wie bei einem Finanzgesetz, daß Finanzämter und Finanzbeamte das administrieren, auch nicht so wie bei anderen Gesetzen, wo etwa ein Justizapparat vorhanden ist. Hier gibt es 70 000 Lehrer, 1,5 Millionen Eltern, 1,5 Millionen Schüler, es gibt viel persönliches Interesse an all diesen Dingen, und daher brauchen wir die Erfahrung bei diesem Gesetz.

Es muß auch eine Zeit vergehen, die es den Beteiligten ermöglicht, mit dem Gesetz umgehen zu lernen. Auch das ist notwendig, das hat sich in den letzten Jahren doch sehr rasch gezeigt. Es ist eine moderne Schulverfassung, ich bin überzeugt davon, und es kommt auch hier wieder das zum Vorschein, was ich diese faszinierende Transmission von Gesellschaft und Schule nenne.

Es ist heute die allgemeine Schulordnung aus dem Jahre 1774 genannt worden. Ich sage immer: Das Jahr 1774 war auch das Jahr der Abschaffung der Folter, das heißt, diese Zeit war eine große Periode der Strafreform. Es war die Zeit der ersten Industrialisierung, des Aufkommens der Manufakturen, die Zeit einer Sozialreform, der Abschaffung der Leibeigenschaft in diesen Jahren.

Hundert Jahre später, im 19. Jahrhundert, trifft sich wieder interessanterweise dieses Reichsvolksschulgesetz, das auch genannt wurde, mit dem Staatsgrundgesetz, mit der Schaffung des Unterrichtsministeriums. Es trifft sich mit einer ungeheuren Gründerzeit, die großen Industriebetriebe, die wir heute noch kennen, sind damals entstanden, die Großbanken sind ins Leben gerufen worden, und die Realschule wurde etwa damals gegründet. Und dann wieder hundert Jahre später, in den sechziger und siebziger Jahren, das große Schulgesetz 1962, das Schulunterrichtsgesetz, viele Schulorganisationsmaßnahmen und wieder ein neues Strafrecht, eine neue Gewerbeordnung und eine ungeheure Entwicklung im technischen und wirtschaftlichen Bereich.

Diese Wechselwirkung zeigt so deutlich, daß die Schule nicht allein bleiben kann, auch dann nicht, wenn sie, was viele wollen, allein bleiben möchte. Das Leben ist immer stärker. Es kommt nur darauf an, ob es uns immer wieder, und zwar täglich, gelingt, die Schule mit dem Leben so zu konfrontieren, daß beide, Schule und Leben, dadurch profitieren. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle die Frage, ob noch jemand das Wort wünscht. – Das ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird (1653 der Beilagen)**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird (1650 und 1654 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes und  
Änderung des Studienförderungsgesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Frau Bundesrat Otilie Liebl.

Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Otilie Liebl: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Einkommensgrenzen und Beihilfenbeträge unter Bedachtnahme der Steigerung der Einkommen und Lebenshaltungskosten erhöht werden. Weiters soll nunmehr die Bedürftigkeit nicht allein von den Einkommensgrenzen, sondern auch vom Vermögen des Schülers und der Unterhaltsverpflichteten abhängig sein *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Durch den zweiten von mir zu referierenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen erst-

**Ottillie Liebl**

malig Einkommen, Vermögen und Familienstand bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe wäre für unverheiratete Studierende von einem jährlichen Grundbetrag von 21 000 S, bei verheirateten Studierenden von einem Grundbetrag von 25 000 S auszugehen, die sich jedoch unter bestimmten Umständen erhöhen beziehungsweise vermindern können. Weiters soll Studierenden, für die die höchstmögliche Studienbeihilfe ermittelt wurde, ein Zuschlag von maximal 4 000 S gewährt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Matzenauer. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Matzenauer (SPÖ):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesgesetze, mit denen das Schülerbeihilfengesetz und das Studienförderungsgesetz geändert werden, sehen einige wesentliche Neuerungen, und ich möchte auch sagen wesentliche Verbesserungen vor. Auf einen kurzen Nenner gebracht könnte man sagen, daß durch das differenziertere und auch ausgewogenere Förderungssystem von nun an mehr soziale Gerechtigkeit bei der Vergabe von Schul- und Studienbeihilfen eintreten wird, gleichzeitig auch mehr Geld als bisher für die österreichischen Schüler und Studenten zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren! Es war schon immer eines der vorrangigen Ziele sozialdemokratischer Bildungspolitik, Ungerechtigkeit und Ungleichheit beim Zugang zu den Bildungseinrichtungen zu beseitigen und durch Förderungsmaßnahmen verschiedener Art die vorhandenen Bildungsbarrieren abzubauen, frühere Bildungsprivilegien durch mehr Bildungschancen für alle zu ersetzen.

Wer sich zur Freiheit der Bildung und zum Recht auf Bildung als ein demokratisches Grundrecht für alle bekennt, muß aber auch dafür sorgen, daß nicht ungünstige soziale und ökonomische Verhältnisse die Bildungswilligkeit entscheidend beeinträchtigen oder gar als Hauptmotiv für den Bildungsverzicht gelten müssen.

Kurz gesagt, es darf nicht allein von der gefüllten Brieftasche der Eltern abhängen, ob jemand sein Recht auf Bildung verwirklichen kann, und es darf auch nicht die regionale Benachteiligung, der Wohnort in einem entlegeneren Gebiet Österreichs und die damit verbundenen höheren Kosten für ein Studium, zu einem notgedrungenen Verzicht auf Bildung führen.

Das Bemühen der SPÖ um mehr Chancengerechtigkeit im Bildungs- und Kulturbereich beruht auf dem Grundsatz, sowohl dem Menschen eine bessere persönliche Entfaltung zu gewährleisten und damit zur Humanisierung der Gesellschaft und zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität beizutragen, als auch auf dem Grundsatz, durch bessere Bildung für mehr Menschen die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und damit qualifizierte Arbeitsplätze in Österreich auch für die Zukunft zu erhalten.

Es ist also sowohl ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit als auch eine staats- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit, die Begabungsreserven in Österreich zu erfassen und besser als bisher auszuschöpfen.

Die Sozialistische Partei hat aus diesen Erkenntnissen schon frühzeitig einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für begabte und sozial bedürftige Schüler und Studenten abgeleitet. Nach dem Beschluß des Studienbeihilfengesetzes von 1962 wurde im Schulprogramm der SPÖ dieser Rechtsanspruch auch für die Schüler der Höheren Schulen angemeldet; zu einem Zeitpunkt also, meine Damen und Herren, wo für diese Schüler der Höheren Schulen - und das ist im Bildungsbericht des damaligen Unterrichtsministers Dr. Mock auch nachzulesen - nur Almosen vergeben worden sind.

Es heißt in diesem Bericht über die Mehrbelastung der Eltern durch den Schulbesuch der Kinder wörtlich: „... wo sie nicht in der Lage sind, diese auf sich zu nehmen, soll ihnen geholfen werden.“ Und geholfen wurde ihnen auch in der Zeit der ÖVP-Regierung durch Stipendien für Schüler der Höheren Schulen in der Höhe von insgesamt 5 Millionen Schilling pro Jahr. Das waren in den Jahren 1965 bis 1969 zusammen 25 Millionen Schilling.

Diesen 5 Millionen Schilling im Jahr steht

12024

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Matzenauer**

nun ein zu erwartender Gesamtaufwand von 476 Millionen Schilling für das kommende Schuljahr gegenüber, und bereits im Schuljahr 1975/76 sind die Gesamtkosten der Schülerbeihilfen auf rund 379 Millionen Schilling angefallen.

Angesichts der Steigerung, die durch das neue Gesetz um mehr als 25 Prozent eintreten wird - das ist insgesamt eine Summe von 97 000 S -, bleibt es auch unverständlich, daß seitens der ÖVP von einer unsozialen und familienfeindlichen Politik der sozialistischen Bundesregierung gesprochen wird.

Noch unglaublicher werden diese Behauptungen, wenn man die anderen Maßnahmen, die zur materiellen Unterstützung der Familien in diesem Bereich geleistet wurden, in Betracht zieht, die neben den Schul- und Heimbeihilfen durch die freien Schulfahrten und die kostenlosen Schulbücher zu einer wesentlichen Verbesserung für das Familienbudget geführt haben.

Ich weiß schon, daß Sie das nicht gerne hören, wenn die positive Einstellung der Bundesregierung zur Familie und deren Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktion der Familie auch in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt werden. Es liegt Ihnen daran, die Familienfreundlichkeit verbal zu vertreten. Bewiesen haben Sie das in den Jahren Ihrer Alleinregierung nicht in diesem Ausmaß. Die Kampagne der Verteufelung der SPÖ als familienzersetzende Kraft wird Ihnen nichts nützen, denn die Menschen in Österreich haben ein gutes Gefühl für echte Leistungen, und sie haben auch ein gutes Gedächtnis und wissen heute noch, wohin die Überschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds vor 1970 entschwunden sind. ÖVP-Finanzminister haben damals verschämt eingestanden, sie inkarniert zu haben, aber die Familien haben dafür einen anderen und weniger vornehmen Eindruck gefunden.

Die sozialistische Bundesregierung hat seither neben den bereits erwähnten Maßnahmen auch die Geburtenbeihilfen, verbunden mit dem Mutter-Kind-Paß, die Heiratsbeihilfen eingeführt, zusätzlich zu den mehrmaligen Erhöhungen der Familienbeihilfen hat sie auch noch die dreifachen Beihilfen für erheblich behinderte Kinder geschaffen, die Unterhaltsbevorschussung vorgenommen und auch noch Maßnahmen, wie Sie ja in jüngster Zeit vernehmen konnten, angekündigt, die zur Förderung sozial schlechter gestellter Familien dienen sollen.

Wenn Sie das alles als familienfeindlich bezeichnen wollen, werden Sie dafür in der Öffentlichkeit wenig Glauben finden, denn die

Menschen in Österreich konnten sich in den letzten Jahren immer wieder vom Gegenteil dieser Behauptungen überzeugen.

Zum Schülerbeihilfengesetz wäre noch zu sagen, daß es zwar das alte System der bisherigen Staffelung beibehält, jedoch durch die Erhöhung der Einkommengrenzen, die bei der Berechnung herangezogen werden, sehr wesentlich auch zu einer Steigerung der Beihilfen führen wird und außerdem stärker als bisher die einkommenslosen, in der Familie lebenden Personen durch höhere Hinzurechnungsbeträge berücksichtigt.

Erstmals wird auch die stärkere Belastung der Familie mit erheblich behinderten Kindern anerkannt und in diesem Gesetz zur Geltung gebracht.

Um aber den Umfang der im Schülerbeihilfengesetz schon bisher geleisteten Förderungsmaßnahmen darzustellen, muß darauf hingewiesen werden, daß bereits im Schuljahr 1975/76 auf rund 56 000 Anträge auf Schülerbeihilfen rund 47 000 positive Bescheide ergingen, somit also jeder fünfte Schüler einer weiterführenden Schule eine Beihilfe erhielt, wobei der Schwerpunkt mit 68 Prozent sehr eindeutig im Bereich des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens liegt, und der Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen mit 26 Prozent vertreten ist.

Durch die neuen Bemessungsgrundlagen in beiden Gesetzen darf nun einerseits erwartet werden, daß der Kreis der Beihilfenbezieher sich erweitern wird und auf Grund der gehobenen Einkommensgrenzen neue Anspruchsberechtigungen entstehen werden, andererseits, daß infolge der Einbeziehung des elterlichen Vermögens in die Bewertung eine, wenn auch geringfügige Verschiebung entstehen wird.

Über die soziale Berechtigung dieser Maßnahme wurde in letzter Zeit viel diskutiert. Auf Grund von Erhebungen des Finanzministeriums wurde festgestellt, daß damit zu rechnen ist, daß etwa 5 Prozent der Eltern von Beihilfenbeziehern von diesem Gesetz betroffen werden, also Vermögenswerte besitzen, davon nur rund 1 Prozent Vermögenswerte zwischen 300 000 und 500 000 S und ein weiteres Prozent Vermögenswerte über 500 000 S. Da entsprechend dem Gesetzentwurf Vermögen unter 300 000 S Einheitswert unberücksichtigt bleiben, sind also de facto 2 Prozent der bisher anspruchsberechtigten Familien betroffen. Das ist eine relativ kleine Zahl, aber doch eine Gruppe, bei der es zu einigen eklatanten Mißständen und zu Ungerechtigkeiten gegenüber anderen gekommen ist. Ihnen sind sicher so wie mir auch einige dieser Fälle bekannt geworden, bei denen etwa

**Matzenauer**

Kinder von Landarbeitern keinen Anspruch auf Beihilfen erhielten, während deren Arbeitgeber auf Grund der in Steuererklärung angeführten geringen Einkünfte Ansprüche anmelden konnten. Ähnliche Fälle gab es auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Aber um auch hier jede Ungerechtigkeit auszuschalten, sieht ja das Gesetz vor, daß Studierende, deren Eltern Vermögen zwischen 300 000 S und 500 000 S besitzen, dann immer noch einen Anspruch auf eine Beihilfe haben, wenn das Einkommen der Eltern sehr gering ist.

Begrüßt wird von uns auch die im Studienförderungsgesetz neu eingeführte gleitende Berechnung, die eine stufenlose Anpassung an die bestehenden Einkommensverhältnisse ermöglicht und damit eine bessere soziale Zumittlung erreichen kann.

Begrüßt wird auch die Anhebung der Beihilfenhöhen und der Bemessungsgrundlagen für die Studienbeihilfen um 30 bis 45 Prozent.

An dieser Stelle muß aber auch der von der ÖVP oftmals erhobenen Kritik, es komme zu einer Schlechterstellung der Schüler und Eltern, entschieden geantwortet werden. Auf die Behauptungen, daß die Erhöhungen die gestiegenen Lebenshaltungskosten außerdem nicht decken, ist festzustellen:

Erstens, daß nach dem Stagnieren der Sozialaufwendungen für Studierende während der Zeit der ÖVP-Regierung in den darauffolgenden Jahren 1970 bis 1977 seitens der sozialistischen Bundesregierung erhebliche Mehrleistungen an Studenten erfolgten. Die Steigerung der Sozialaufwände zum Beispiel betrug in diesen Jahren insgesamt rund 140 Prozent. Bei der Studienförderung waren es 126 Prozent. Bei den Studentenheimen 146 Prozent.

Und trotz der gestiegenen Studentenzahlen, die bereits 1977 89 000 betragen, sind die Sozialaufwendungen auch pro Studenten vom Jahre 1970 bis 1977 von 3 013 S auf 4 297 S gestiegen. Das sind immerhin mehr als 42 Prozent. Dazu kommt noch die im Jahr 1973 geschaffene Sozialversicherung für Studenten mit 5 Millionen Schilling jährlich und die im Rahmen der 32. ASVG-Novelle verankerte Unfallversicherung.

Zweitens: Es zeigt die Gegenüberstellung der Lebenshaltungskosten mit den ausbezahlten Beihilfen ein ganz anderes Bild, als die Behauptungen der ÖVP es erwarten ließen. Die Schülerbeihilfen sind zum Beispiel in den Jahren 1971 bis 1976 bei Schülern, die bei Eltern wohnen, um 45,2 Prozent gestiegen, bei Schülern, die nicht bei Eltern wohnen, um

43,9 Prozent. Die Lebenshaltungskostensteigerung betrug im gleichen Zeitraum 41,5 Prozent. Die Studienbeihilfen sind in den Jahren 1969 bis 1976 bei Studierenden, die bei den Eltern wohnen, um 85,1 Prozent gestiegen, bei Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um 75,6 Prozent. Im gleichen Zeitraum gab es eine Lebenshaltungskostensteigerung um 56,7 Prozent.

Die Erhöhung der Beihilfen bringt also wesentlich mehr als nur eine Abgeltung der Teuerung und beweist auch eindeutig, daß die Kritik völlig unberechtigt ist.

Drittens, und das muß auch hier gesagt werden: Bei aller Bereitschaft zur Förderung der Studenten kann das Ziel einer Studienförderung nicht die Angleichung an das Einkommen der Berufstätigen sein. Die entscheidenden Leistungen der Gesellschaft durch die Bereitstellung dieser Förderungsmittel schließen nicht aus, daß auch die Familie im Bereich ihrer Möglichkeiten zur Finanzierung des Studiums beiträgt.

Wenn daher die Mindestbeihilfen weniger erhöht wurden als die Höchstbeihilfen, muß doch auch berücksichtigt werden, daß das allgemeine Lohnniveau wesentlich höher gestiegen ist als der Index.

Noch eine letzte Bemerkung zu dem Vorwurf, daß nichts getan wurde, um das regionale Bildungsgefälle zu lindern. Das möchte ich hier anführen, daß eben noch ein soziales Bildungsgefälle festzustellen ist. Dazu muß gesagt werden, daß alle hier besprochenen und vorgenommenen Maßnahmen im besonderen dem Abbau der sozialen und der regionalen Schranken dienen und den Zugang zur höheren Bildung erleichtern sollen.

Es ist doch erfreulich, daß Arbeiterkinder und Bauernkinder und die Kinder der Pensionisten bei den Beziehern der Beihilfen überrepräsentiert sind und daß wir bei den Beziehern der Höchstbeihilfen sogar eine sehr starke Überrepräsentanz von Bauernkindern feststellen können. Vergessen wir doch auch nicht, daß sich zum Beispiel die Schulfreifahrten besonders im ländlichen Raum sehr positiv ausgewirkt haben.

Wenn wir feststellen, daß gegenüber dem Wintersemester 1967/1968 im Jahre 1974 der Anteil der Studierenden, deren Väter Landwirte sind, von 3 Prozent auf 6 Prozent gestiegen ist und sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Studierenden, deren Väter Arbeiter sind, von 10 Prozent auf 13 Prozent vergrößert hat, so ist hier eine leichte Besserung festzustellen. Aber es ist immer noch viel zu wenig, da stimme ich mit Ihnen überein.

Ich stehe auch nicht an, festzustellen, daß

12026

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Matzenauer**

diese Gruppen, nämlich die Arbeiterkinder und die Landkinder, gegenüber anderen, wie etwa den Kindern von Selbständigen, den Kindern von Beamten und Angestellten, an unseren Universitäten noch immer sehr stark unterrepräsentiert sind und daß noch vieles getan werden muß, um einen stärkeren Zustrom der bisher bildungsfernen Bevölkerungsschichten zu höherer Bildung zu ermöglichen.

Die Novellierung der Beihilfengesetze soll ein Schritt weiter dazu sein. Die ärgsten finanziellen Barrieren müssen beseitigt werden. Aber es ist auch eine Aufgabe der Gesellschaft, ermutigend zu wirken und durch einen Informations- und Erziehungsprozeß die Bildungswilligkeit dieser Bevölkerungsschichten weiterhin zu heben.

Wenn unsere Fraktion nun diesen Gesetzen ihre Zustimmung gibt, dann tut sie das aus der vollen Überzeugung, daß damit mehr soziale Gerechtigkeit für die betroffenen Familien erreicht werden kann und daß die großen Leistungen der Gesellschaft für die begabten jungen Menschen in unseren Schulen und Universitäten dazu beitragen helfen, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu wahren und auch den Zugang zu allen Ausbildungseinrichtungen von sozialen und wirtschaftlichen Hemmnissen zu befreien.

Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft unseres Landes. Sie entsprechen der sozialen und demokratischen Vorstellung von der Selbstverwirklichung des Menschen und von seiner Befähigung, die Herausforderungen unserer Zeit anzunehmen und sie für sich und für seine Mitmenschen bewältigen zu können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Pumpernig (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es liegt mir fern, mit der Verabschiedung des Studienförderungsgesetzes eine Lizitationsdemagogie zu betreiben. Aber ich möchte einige grundsätzliche Überlegungen darüber anstellen, ob die 5. Novelle zu diesem Gesetz den unterprivilegierten Schichten von Studenten - ich meine die Töchter und Söhne aus Arbeiter- und Bauernfamilien - in jenem Ausmaß ein abgesichertes Studium beschert, wie man es von einer sozialistischen Regierung erwarten sollte und wie es sich viele dieser Studenten aus den Bauern- und Arbeiterfamilien auch erwartet haben.

Nachdem staatliche Stipendien nur für jene vorgesehen sind, deren Eltern ein Studium gar nicht oder nicht ausreichend finanzieren können, ist die Regelung der Stipendien einer der

Gradmesser dafür, wie ernst man in sozialistischen Kreisen die vielpropagierte Chancengleichheit nimmt.

Wie jedes Gesetz, so hat auch dieses seine Vorgeschichte. In studentischen Kreisen aller Couleurs wird das Jahr 1976 als ein düsteres Kapitel in die Geschichte der österreichischen Bildungspolitik und der untrennbar damit verbundenen studentischen Sozialpolitik eingehen.

Im Juli 1976 wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter der Aktenzahl 68.159/26-17/76 der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt. Dieses permanent novellierungsbedürftige Gesetz regelt das System der staatlichen Studienbeihilfe. Insbesondere normiert es den Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe beim Vorliegen sozialer Bedürftigkeit. Die erwähnte, gesetzesimmanente Novellierungsbedürftigkeit rührt daher, daß Bemessungsgrundlagen und Beihilfenhöhen nicht dynamisiert, sondern starr sind und daher ständig der Inflation nachhinken.

Die Begutachtung dieses Novellierungsentwurfes wurde mit 15. 10. 1976 befristet, um diese Novelle noch vor Weihnachten, rückwirkend mit 1. 10. 1976, in Kraft treten zu lassen.

Wenn während der Zeit von 1966 bis 1970 die ÖVP-Alleinregierung eine solche dezidierte Zusage gemacht und nicht eingehalten hätte, wäre es sicherlich zu Sympathisierstreiks des Gewerkschaftsbundes gekommen!

Für eine sozialistische Alleinregierung spielt es aber keine nennenswerte Rolle, ob die Stipendien, insbesondere für die Arbeiter- und Bauernkinder, um sechs Monate früher oder später angehoben werden.

Obwohl, wie ich bereits erwähnte, den Studentenvertretern ausdrücklich das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. 10. 1976 zugesichert worden ist, erfuhr die Hochschülerschaft am 25. 11. 1976 durch eine Aussendung der „Sozialistischen Korrespondenz“, daß der Herr Finanzminister Androsch erklärt habe, dieses Gesetz würde erst im März 1977 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zwei Fragen:

1. Ist für die Abgabe einer solchen offiziellen Erklärung des Herrn Finanzministers die Löwelstraße oder das betreffende Ministerium zuständig?

2. Wie können Studenten zu einer solchen Regierung noch ein Vertrauen haben, die ein eindeutig gegebenes Versprechen skrupellos bricht?

**Pumpernig**

In diesem Zusammenhang ist man aber auch geneigt, von einer seltsamen Metamorphose eines ehemaligen studentischen Interessenvertreters zu sprechen. Denn der fesche Student Hannes Androsch aus dem Stall des VSStÖ war seinerzeit einer der redegewandtesten Mandatäre des Zentralausschusses in Wien.

Jetzt läßt der Herr Finanzminister und Vizekanzler seinen gewaltigen Reden von damals noch gewaltigere Taten - allerdings in der entgegengesetzten Richtung - folgen, getreu seinem Motto: „Der Griff nach der Geldbörse!“ (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Nach dieser für die derzeitige Bundesregierung unrühmlichen Vorgeschichte dieses Gesetzes möchte ich nunmehr einige nüchterne Zahlen zur Situation vor dieser Novelle bringen. Nach einer Statistik der Arbeiterkammer - ich betone nochmals: der Arbeiterkammer - deckte im Jahre 1969 das Höchststipendium von 1 700 S noch 70 Prozent der Lebenshaltungskosten ab, während das Höchststipendium im Jahre 1976 - immer laut Arbeiterkammer - in der Höhe von 2 400 S nur mehr 50 Prozent der Lebenshaltungskosten decken konnte.

Es steht daher aufgrund dieser Statistik der Arbeiterkammer eindeutig, zweifelsfrei und unwiderlegbar fest, daß während der Zeit der ÖVP-Alleinregierung für die bedürftigen Studenten - das sind primär die Studenten aus den Arbeiter- und Bauernfamilien - bedeutend mehr getan wurde als während der sozialistischen Regierung. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Zu dieser Schlußfolgerung der erwähnten Statistik, daß durch Kaufkraftverlust Höchststipendien immer weniger die realen Lebenshaltungskosten abdecken, kommt noch dazu, daß aufgrund der starren und nicht an die inflationgebundene Steigerung der elterlichen Einkommen gebundenen Bemessungsgrundlage die Zahl der sozial schwächer gestellten Studenten zwar ständig im Steigen begriffen ist, die Anzahl der Stipendienbezieher jedoch rückläufig ist: Von 1972 bis 1975 sank die Quote der Stipendienbezieher von 21 Prozent auf 13,5 Prozent! Es erhebt sich nun die Frage, inwieweit die gegenständliche Novelle der sich rapide verschlechternden materiellen Situation der Studenten Rechnung trägt. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Meine Damen und Herren: Nach mir spricht Ihr Kollege Wally, er kann all diese Ziffern widerlegen. Nur müssen sie stimmen.

Als positive Aspekte können folgende Neuerungen angesehen werden:

1. Zweifellos gerechter als bisher kann der Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch „die Einbeziehung des Vermögens in die Berechnung der sozialen Bedürftigkeit“ berücksichtigt

werden. Ich gebe in diesem Zusammenhang zu, und ich weiß, daß hier differenzierte Ansichten über den Begriff des „Vermögens“ bestehen. (*Bundesrat Wally: Zwischen ÖAAB und Wirtschaftsbund!*)

2. Begrüßenswert ist ferner, daß man Studierenden, deren Eltern geschieden sind oder getrennt leben, die Möglichkeit einräumt, nachzuweisen, daß die tatsächlichen Alimentationsleistungen nicht die Höhe der tatsächlich zumutbaren Unterhaltsleistungen erreichen. Ist dieser Nachweis erbracht, wird der niedrigere Betrag zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen. - Sie scheinen zu vergessen, daß ich jetzt das Positive dieses Gesetzes bringe. (*Bundesrat Wally: Ich scheine nichts zu vergessen!*)

3. Weiters ist hervorzuheben, daß sich auch der Absetzbetrag erhöht, falls ein behindertes Kind zu versorgen ist und schließlich

4. daß sich der Grundbetrag für jene Studenten erhöht, die nicht am Studienort wohnen.

Im übrigen halte ich es für notwendig, außer der bereits vorgebrachten Kritik, noch folgendes festzuhalten:

Da die Bemessungsgrundlage besonders zur Erlangung mittlerer Stipendien - mit 30 Prozent handelt es sich hier um die größte Gruppe der Stipendienbezieher - nur unwesentlich angehoben wurde, sinkt die Zahl der Stipendienbezieher weiterhin, denn die inflationsabgeltenden Lohnerhöhungen der Eltern werden in einem nicht an den Preisindex angepaßten, das heißt nicht dynamisierten Stipendiensystem als reale Verbesserung der Einkommenssituation gewertet, was eine für den Studienbeihilfenbezieher nachteiligere Einstufung seiner sozialen Bedürftigkeit zur Folge hat.

Für die Rückzahlungsforderungen an Stipendienbezieher scheint wegen der bisher geübten Praxis der begründete Verdacht gegeben, daß wiederum nicht zwischen der unbeabsichtigten Versäumnis der Frist, in der der sogenannte Mindeststudiennachweis erbracht werden muß, und einer bewußten Gesetzesverletzung unterschieden wird. Eine Regelung etwa, daß eine Rückzahlungsforderung erst nach einmaliger Mahnung, die fehlenden Unterlagen nachzubringen, erfolgen kann, wäre gerechter. Denn diese ganz ungleichartigen Fälle von Nichteinhaltung formaler Bestimmungen können nicht durch undifferenzierte Anwendung derselben harten Sanktionen völlig gleich behandelt werden.

Meine Damen und Herren! Als völlig unzumutbar und unsozial muß es bezeichnet werden,

12028

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Pumpernig**

daß die Studienbeihilfe auch wegen nachgewiesener - ich betone ausdrücklich: wegen nachgewiesener! - krankheitsbedingter Nichterbringung des Studienerfolges zurückgefordert wird. Wir hätten vom zuständigen Ministerium gerade in dieser Hinsicht eine sozialere Haltung erwartet.

Weiters ist auf folgenden Umstand zu verweisen: Die Anspruchsdauer der Studienbeihilfe orientiert sich an der Mindeststudiendauer, die sich meistens nicht annähernd mit der durchschnittlichen Studienzeit deckt. So ist erwiesen, daß das Medizinstudium von einem Prozent - nur von einem Prozent! - aller Medizinstudenten in der vorgesehenen Zeit absolviert wird. Die Dauer der Beihilfenleistung müßte sich daher mehr den realen Gegebenheiten anpassen.

Als besonders gravierend scheint mir, daß zwei den Vertretern der Hochschülerschaft gemachte Versprechen gebrochen wurden:

1. Das Zwischenverhandlungsergebnis mit der Bundesregierung brachte für Verheiratete ein Höchststipendium von 38 000 S und für Ledige ein solches von 33 000 S.

2. Die dezidierten Zusagen sowohl des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Finanzministers und Vizekanzlers und der Frau Minister, daß diese Novelle mit 1. 10. 1976 in Kraft treten soll. Davon ist in diesem Gesetz keine Rede mehr.

Es bleibt daher die Frage offen, ob die Frau Minister dem Rechenstift des Herrn Finanzministers zum Opfer gefallen ist, oder wollte man die Studenten am 2. 12. 1975 und bei den späteren Verhandlungen mit bewußt falschen Zugeständnissen beschwichtigen.

In diesem Zusammenhang scheint mir auch noch folgende Klarstellung von Bedeutung zu sein:

Am 2. 12. 1975 veröffentlichte die „Wiener Zeitung“ eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zur sozialen Lage der Studenten unter Bezugnahme auf verschiedene Forschungsergebnisse. In dieser Stellungnahme wird folgendes behauptet:

1. daß 40 Prozent der Studierenden ein eigenes Auto besitzen, zumindest jedoch mitbenutzen können;

2. daß 97 Prozent der Studenten einen Kühlschrank besitzen;

3. daß 73 Prozent der Studenten ein Telefon haben;

4. daß 63 Prozent der Studenten einen Fernseher besitzen, und schließlich

5. daß 53 Prozent aller Studenten über eine Waschmaschine verfügen.

Wenn man sich der Mühe unterzieht und dieses Buch, genannt „Materialien zur sozialen Lage der Studenten Österreichs“, worin diese verschiedenen Forschungsergebnisse enthalten sind, durchstudiert, kommt man allerdings zu einem vollkommen anderen Ergebnis.

Auf Seite 75 dieses Berichtes ist zu lesen, daß 40 Prozent der Studenten während des Semesters erwerbstätig sind. Auf Seite 70 wird auf die Autobesitzer eingegangen, und ich darf wörtlich zitieren: „Die erwerbstätigen Studenten sind in der Gruppe der PKW-Besitzer stark überrepräsentiert.“ - Ende des Zitates. Es handelt sich also hier um Arbeiter und Angestellte, die erfreulicherweise nebenbei studieren. Nun frage ich Sie, meine Damen und Herren: Welches Ministerium in Österreich hat das Recht, einem Arbeiter oder Angestellten Vorhaltungen zu machen, wenn er einen Gebrauchtwagen besitzt?

Auf Seite 114 dieses Berichtes ist zu ersehen, daß 38 bis 45 Prozent der Studenten überhaupt kein Telefon besitzen. Die meisten Studierenden, welche ein Telefon benutzen können, wohnen im elterlichen Haushalt. Derselbe Prozentsatz trifft - ich zitiere wieder diesen amtlichen Bericht des Wissenschaftsministeriums - auf den Besitz der Waschmaschinen zu.

Hinsichtlich der Kühlschränke besagt der gleiche amtliche Bericht auf Seite 111, daß ein Drittel der allein wohnenden Studenten keinen Eisschrank besitzen, weiters, daß 38 Prozent der in Untermiete wohnenden Studenten mit dem Vermieter gleichfalls keinen Kühlschrank haben. Daß die in den Heimen, in den Studentenheimen oder im elterlichen Haushalt wohnenden Studenten einen Eisschrank benutzen können, dürfte doch auch für das Ministerium kein besonderes Privileg bedeuten.

Ich stelle daher fest, daß dieser angeblich amtliche Bericht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung am 2. 12. 1975 in der „Wiener Zeitung“ tendenziös, unrichtig und gegen besseres Wissen und Gewissen veröffentlicht worden ist. (*Bundesrat Wally: Wem machen Sie denn diesen Vorwurf?*)

Frau Minister Dr. Firnberg hat anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes im Nationalrat einen Konnex zwischen diesem Gesetz und der Höhe der Pensionen unserer Senioren herbeigeführt.

Meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion! Sie stellen die Bundesregierung, sie können jederzeit diese Mindestpensionen erhöhen. Die ÖVP wird die Zustimmung zu einer solchen Erhöhung der Mindestpensionen jederzeit geben. (*Beifall bei der ÖVP. - Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

**Pumpernig**

Das ist Sache Ihres Finanzministers, wir stellen ja nicht die Bundesregierung. Na selbstverständlich! Haben Sie von 1966 bis 1970 gefragt, wo wir die Mittel hernehmen. Meine Damen und Herren, so geht das nicht! Sie stellen die Bundesregierung, und Sie haben die Verantwortung. *(Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Dann darf man eben keinen Konnex herbeiführen, meine Damen und Herren. Was hat dieses Gesetz mit den Mindestpensionen zu tun? Wenn man das tut, dann müssen Sie sich das eben sagen lassen, meine Damen und Herren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sie entschuldigen, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, daß auch wir von der ÖVP eine Meinung haben dürfen.

Wenn man nun um all diese Fakten weiß, meine Damen und Herren, ist man dann nicht mehr verwundert, daß sich ein Teil der Bauern- und Arbeiterkinder unter den Studierenden nicht proportional gegenüber dem Anteil dieser Berufsschichten an der Gesamtbevölkerung verhält; die Bauern stellen nämlich 12 Prozent der Gesamtbevölkerung dar, unter den Studierenden sinkt jedoch ihr Anteil auf 6 Prozent.

Noch disproportionaler ist der Anteil der Arbeiterkinder. 38 Prozent an der Gesamtbevölkerung stellen nur 13 Prozent aller Studenten.

Einer der Gründe dieser schichtenspezifischen Diskriminierung liegt meiner Meinung nach sicherlich in unserem nicht kostendeckenden Stipendiensystem, und zwar für jene Studierende, welche ausschließlich auf das Stipendium angewiesen sind.

Erschreckend ist weiters, wenn man den absoluten Betrag, den alle Studierenden zur Finanzierung ihres Studiums aufzubringen haben, nach seinen Finanzierungsquellen aufschlüsselt:

5,6 Prozent Stipendienfinanzierung stehen 31,4 Prozent Eigenfinanzierung der Studenten gegenüber, die Finanzierung des überwiegenden Restanteiles erfolgt durch Eltern, Verwandte oder vorhandene Vermögen.

Hiezu äußerte sich der Herr Bundeskanzler am 2. 12. 1975 gegenüber den Studentenvertretern: „Es ist kein Malheur, wenn Studenten während ihrer Studienzzeit auch arbeiten müssen.“ Ich gebe ohne weiteres zu, daß der Herr Bundeskanzler mit dieser Auffassung dem Grunde nach vollkommen recht hat.

Aber wenn die staatlichen Zuschüsse nur mehr einen sehr geringen Bruchteil jenes Betrages ausmachen, den sich Studenten verdienen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu

bestreiten, dann stimmt irgend etwas nicht mehr, und zwar genau für jene unterprivilegierten Studenten, von denen man annehmen könnte, ihnen gelte die besondere Obsorge einer sozialistischen Alleinregierung.

Die Kehrseite jener Einstellung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Kreisky zeigt der OECD-Bericht, der ja Ihnen auch bekannt sein dürfte, auf: Danach liegt Österreich – was die Studiendauer und den Studienabbruch betrifft – weit über dem Durchschnitt aller westlichen Industriestaaten.

Mit jenen Argumenten konfrontiert, meinte der Herr Bundeskanzler am 5. 12. 1975 zu Vertretern der Hochschülerschaft: „Ich bin der Meinung, daß die Forderung nach Valorisierung der Stipendien berechtigt ist und werde mit den Ministern Androsch und Firmberg über das Forderungspaket reden.“

Offensichtlich hat der Herr Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky sich selbst zu wörtlich genommen und nur darüber geredet.

Meine Damen und Herren! Wenn ich heute bei meinen Ausführungen auch verschiedentlich kritisierte, ja kritisieren mußte, so bedeutet das gegenständliche Gesetz dem Grunde nach eine Förderung der Studenten. Wir werden daher auch diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Doch sollten wir in diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, eines nicht vergessen: Wir fördern die Studenten, können ihnen aber andererseits keine Garantie geben, daß sie nach Abschluß ihres Studiums auch tatsächlich in ihrem Beruf eine Arbeit finden werden.

Das sind sehr ernst zu nehmende Fragen und Tatsachen, die uns alle angehen und zu deren Lösung politische und weltanschauliche Differenzen zurückgestellt werden müssen, denn es darf in Österreich zu keinem akademischen Proletariat kommen! *(Beifall bei der ÖVP.)*

In der Bundesrepublik gibt es bereits rund 11 840 arbeitslose graduierte Techniker, von der Dunkelziffer ganz zu schweigen. Aus den einstmaligen Gesuchten sind Suchende geworden.

Unsere Staatsform gewährt den Studenten die Autonomie an den Universitäten und gibt ihnen die Möglichkeit, in geheimer und freier Wahl ihre Vertreter selbst zu wählen, aber nur ein Bruchteil der Studenten nimmt von diesem Recht Gebrauch.

Durch unsere Gesetze sind die Studenten frei. Sie sind so frei, daß sie sagen können, was ihnen paßt und was ihnen nicht paßt. Sie können ihr Leben in die eigene Hand nehmen.

Damit sie auch morgen in einer lebendigen Demokratie leben können, und zwar in einer, in der es sich lohnt zu leben, deshalb – und damit

12030

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Pumpernig**

komme ich zum Schluß meiner Ausführungen – sollten die Studenten auch heute mitgestalten, was sie morgen zu tragen haben werden, nämlich unser demokratisches Staatswesen. *(Anhaltender Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Wally. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Wally** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat eine Reihe von Feststellungen getroffen, die bereits von seinem Vorredner richtiggestellt worden sind. Wenn er hier von diesem Pult aus deklariert, daß er es uneingeschränkt begrüßt, daß „Vermögen“ bei der Bemessung der Bedürftigkeit mit einbezogen wird, dann weise ich darauf hin, daß dazu ein gewisser Gegensatz zu Reden von ÖVP-Nationalräten besteht. *(Bundesrat Pumpernig: Bitte nicht uneingeschränkt! Ich habe gesagt, daß es problematisch ist! Ich habe positiv dazu gesprochen, aber ich habe von der Problematik gesprochen! Das ist ein Unterschied!)* Ihñ Zwischenruf ändert nichts an meiner Feststellung, Herr Kollege.

Zweitens brachte er hier unter anderem zum Ausdruck, daß in der ÖVP kein Gegensatz in der Auffassung über das Vermögen bestehen würde. Ich bin über diese Feststellung nicht klar geworden. So viel ich weiß, bestehen solche Gegensätze in Ihrer Partei sehr wohl.

Und wenn drittens Stipendien und Schülerbeihilfen isoliert betrachtet werden, ohne Bezug darauf zu nehmen, daß sich auch die Einkommen erhöht haben, muß doch festgestellt werden, daß bei der Bemessung der Bedürftigkeit auf Grund der gestiegenen Einkommen die Maßstäbe verändert worden sind. Gott sei Dank, muß man sagen – ich glaube, daß bessere Verhältnisse nicht zu bedauern sind, schon gar nicht mit Theaterdonner.

Verehrte Damen und Herren! Ich möchte aber ... *(Zwischenruf des Bundesrates Pumpernig. – Bundesrat Schipani: Es gibt ja auch berufliche Veränderungen!)*

Mein Herr Vorredner spricht unentwegt weiter, das macht wenig aus, das sind Quersprüche! Ich möchte aber insgesamt feststellen, daß der Herr Kollege Bundesrat Pumpernig im allgemeinen positiv zu diesem Gesetz gesprochen und eine soziale Haltung zum Ausdruck gebracht hat, an der man nicht vorübergehen und vorbeisprechen kann.

Wie die Frau Berichterstatter schon angeführt hat, bewirkt dieses Gesetz eine tatsächliche Erhöhung der Schulbeihilfen und Heimbeihilfen eben durch die Erhöhung der Einkommensgren-

zen und unter Bedachtnahme auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten, aber auch der gestiegenen Einkommen und die Einbeziehung – wie schon ausgeführt wurde – des Vermögens des Schülers beziehungsweise des Unterhaltsverpflichteten – also nicht wie bisher der Einkommensgrenzen allein – zur Bemessung der Beihilfen nach dem Kriterium der Bedürftigkeit. Ich möchte betonen, daß dieses Kriterium maßgebend bleibt, daher Stipendien nicht gleichzusetzen sind mit Einkommen, Gehältern und Löhnen.

Das Gesetz ist vom Nationalrat in dritter Lesung einstimmig beschlossen worden und wird auch hier im Bundesrat, wie wir gehört haben, die einhellige Zustimmung erfahren. Aber schon bei der Debatte im Nationalrat ist von Seite der ÖVP-Fraktion am Gesetz selbst Kritik geübt worden.

Wörtlich aus der „Parlamentskorrespondenz“: „Es sei ein Beispiel einer unsozialen Haltung der SPÖ, weil es zu spät erfolge, es bedeute eine Schlechterstellung von Kindern und Eltern.“ Der FPÖ-Abgeordnete Hanreich spricht von einer völlig ungeeigneten Form der Vermögensbesteuerung in dieser vorliegenden Weise, ohne aber auch nur eine Spur von einer geeigneten Form anzudeuten, und der FPÖ-Abänderungsantrag, die Einbeziehung des Vermögens in die Bemessungsgrundlage einfach wegzulassen, würde eben wie bisher, Vermögen – auch hohes – als Bemessungselement völlig unberücksichtigt lassen und damit Unrecht weiter manifestieren.

Das Gesetz komme zu spät, wie auch heute wieder hier gesagt wurde. Das wirft die Frage auf, in welchen Abständen adäquate Beihilfen überhaupt erhöht werden sollen. Das ist keine rhetorische, das ist eine sachliche Frage. Jede Erhöhung wird je nach Gesichtspunkt als zu früh oder als zu spät qualifiziert werden können. Daraus unsoziales Verhalten abzuleiten, ist mehr oder weniger Oppositionsjargon, aber keine, so meine ich, im Grunde sachlich fundierte Kritik.

Eines empfinden alle Gehaltsempfänger oder Lohnempfänger gleich: daß ihre Einkommen offenliegen und optimal von der Steuereinkhebung erfaßt werden können, während andere Einkommen sehr wohl, unter anderem durch die Abschreibung, sicher im Rahmen der Gesetze, günstig deklariert werden können, und das „Vermögen“ nicht nur im vorliegenden Falle des Schülerbeihilfengesetzes bei Ansuchen um Stipendien, Unterstützungen und andere Beihilfen bisher weitgehend außer Betracht geblieben ist.

Es ist um eine grundsätzliche Frage gegang-

**Wally**

gen, und ich muß sagen, es ist ein gutes Zeichen, daß die beiden großen Fraktionen des Parlamentes sich in dieser wichtigen gesellschaftspolitischen Frage grundsätzlich einigen konnten. Wir sehen eine Ungerechtigkeit darin, daß bei der Steuerbemessung verschiedene Ausgangspositionen gegeben sind. In Form von Hunderten von Anträgen und bei Veranstaltungen unserer Partei und in Resolutionen wurde immer wieder gefordert, diese Unterschiede, diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Wenn man uns in diesem Zusammenhang vorwirft, Gesellschaftspolitik zu betreiben, dann dazu klar und deutlich: Wir werden sicher in allen Fällen, wo Privilegien bestehen und gleichzeitig Benachteiligungen gegeben sind, versuchen, diese Privilegien abzubauen. Es ist doch nicht das gleiche, wenn jemand vermögend ist und ein relativ niedriges Einkommen deklarieren kann und dieselbe Förderung erhält wie jemand, der kein Vermögen besitzt und als Lohn- und Gehaltsempfänger formal dasselbe Einkommen auf Schilling und Groschen deklariert verzeichnet. Das sind nun einmal nicht ein und dieselben Voraussetzungen, öffentliche Beihilfen zu beanspruchen und zu erhalten.

Ich habe auch ein Beispiel, daß der Sohn eines Firmeninhabers - übrigens ein ausgezeichnete Student und fleißiger Mann - ein Stipendium erhalten hat, während der Sohn des Buchhalters - auch ein ausgezeichnete Student - wegen zu hohen Einkommens seines Vaters es nicht bekommen konnte. Solche Fälle hat es gegeben, und gibt es noch, sie sind in Betracht gezogen worden.

Es ist also zu einfach, und es ist etwas billig, es gehört aber zum Sprachschatz der Opposition, der Bundesregierung und der SPÖ, auch im Zusammenhang mit Stipendien und Beihilfen, allerdings nicht hier und nicht von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner, Familienfeindlichkeit vorzuwerfen. Darauf hat schon heute ein Sprecher hingewiesen. Dieser Vorwurf zerschellt an der Realität sozialdemokratischer Familienpolitik, auch dann, wenn verschiedene konservative Familienorganisationen - besser gesagt: ein Teil ihrer Funktionäre - solche Vorwürfe unbeirrt weiter erheben.

Ich frage daher, was denn diese konservativen Organisationen in ihrem eigenen Wirkungsbereich außer der angeführten Kritik an der Regierung und außer den Resolutionen, die sie vorlegen - ich möchte hinzufügen: außer den Subventionen, um die sie ansuchen -, denn sonst noch für die Familien - in ihrem eigenen Wirkungsbereich - bisher getan haben und tatsächlich tun.

Sehr verehrte Damen und Herren! Wir

nehmen immer wieder diese Herausforderung an und stellen die Leistungen für die Familien Österreichs seit 1970 jenen gegenüber, die vier Jahre lang vorher von der ÖVP-Alleinregierung gebracht worden sind. Hier bitte ich, Herr Kollege Pumpernig, als Kritiker - ich möchte sagen als sachlicher Kritiker - das zur Kenntnis zu nehmen. Es sind eben in den vier Jahren der ÖVP-Alleinregierung folgende familienfördernde Maßnahmen erfolgt: Zweimal ist die Familienbeihilfe um je 20 S erhöht worden, und einmal wurde das Alter für die Berechtigung zum Bezug der Familienbeihilfe im Hinblick auf die Studierenden um ein Jahr hinaufgesetzt. Das war alles in vier Jahren! Herr Kollege Pumpernig, das schauen Sie sich kritisch an! Das setzen Sie in Vergleich zu dem, was seither auf diesem Gebiet geschehen ist, Herr Kollege Pumpernig!

Meine Damen und Herren! Meine Feststellungen mögen dazu beitragen, im Bereich der Familienpolitik die Spreu vom Weizen zu scheiden. Wir begrüßen und anerkennen aber jede tatsächliche Leistung nicht nur materieller Art für unsere Kinder, für unsere Eltern, für unsere Familien, gleich von wem sie initiiert und von wem sie erbracht wird. Aber wir verwahren uns - und das mit Entschiedenheit - gegen den Versuch, die erfolgreiche Familienpolitik der SPÖ-Bundesregierung bei jeder Gelegenheit in Familienfeindlichkeit umzumünzen, wenn auch derartige, wie wir heute schon gehört haben, Deklarierungen der Opposition keinen politischen Nutzen bringen können.

Bei dieser Gelegenheit noch ein Hinweis, weil zur Sache selbst schon ein Vorredner ausführlich gesprochen hat, ein Hinweis auf einige gesellschaftspolitische Aktivitäten der Österreichischen Volkspartei in letzter Zeit. Die Kritik an der Katholischen Kirche und ihren führenden Persönlichkeiten, die von einem ÖVP-Funktionär als „naiv“ bezeichnet worden sind, es war im Bregenzer Wald, die Kirche betreibe eine Doppelstrategie und ihre politische Distanz zur Tagespolitik nütze der SPÖ, hat vergebens dahin gezielt, von der Amtskirche Hilfe für die Oppositionspolitik der ÖVP zu erhalten. Die Kirche läßt sich halt nicht mehr vor den Karren der ÖVP spannen. Die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart lassen es offensichtlich der Kirche vernünftiger erscheinen, sich bei Wahrung grundsätzlicher Standpunkte den Wechselfällen der Tagespolitik zu entziehen.

Zum Verhältnis demokratischer Sozialismus - Kirche:

Die Internationale Solidarität gegenüber Armut und Unterdrückung, der soziale Imperativ im tagtäglichen Handeln, die gegenseitige

12032

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Wally**

Anerkennung sozialer, humanitärer und friedensfördernder Leistungen sind für den demokratischen Sozialismus und die christlichen Kirchen ein gemeinsames Fundament verantwortungsvollen Wirkens. Mögen auch die ethischen Beweggründe verschieden motiviert sein, das ist ein Fundament, das durch Divergenzen oder opportunistische politische Alltagsstrategie wohl nicht mehr so einfach erschüttert werden kann.

Wenn die ÖVP, die maßgebende Opposition in Österreich, der sozialistischen Bundesregierung vorzuwerfen versucht, sie sei gegen die Freiheit der Presse – ein eigentümlicher Vorwurf – und dabei die unabhängige Presse in ihre Oppositionsrolle einzubeziehen versucht, so ist auch dieser Versuch sehr problematisch, wie wir es erlebt haben.

Für uns sozialistische Politiker steht fest, daß Gesellschaftspolitik im Sinne unserer Programme der Gesellschaft dient und zu dienen hat, vor allem auch der fortschreitenden Verwirklichung von Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, ist auch die vorliegende Novelle zum Schülerbeihilfengesetz, das die Schulbeihilfen und Heimbeihilfen regelt, ein, wenn auch bescheidener Beitrag zur Verwirklichung von mehr Chancengerechtigkeit und damit auch gesellschaftspolitisch wirksam.

Die finanziellen Auswirkungen lassen jährliche Steigerungen der Ausgaben von 379 auf 476 Millionen Schilling, also um 97 Millionen Schilling erwarten.

Meine Fraktion wird dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Pischl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eingangs möchte ich feststellen, daß wir heute eine Lehrstunde von gekonnter Polemik durch den Kollegen Schamberger gehört haben. Diese Trickkiste der Polemik würde in jeder Wahlveranstaltung und jede politische Diskussion passen. Ich weiß nicht, ob das der neue Stil der SPÖ hier im Hause ist. Jedenfalls zeigt es mir, wie weh Ihnen die Ideologiediskussion tut. *(Heiterkeit bei der SPÖ - Bundesrat Schipani: Sie haben doch gar keine Ideologie!)*

Ihre Argumentation erschöpft sich immer wieder mit dem Jahre 1934. *(Bundesrat Dr. Skotton: Das möchten Sie gerne vergessen!)*

Treten Sie doch in den Ideenwettbewerb, den Sie heute aufgezeigt haben. Machen Sie Vorschläge, wie Sie die Zukunft bewältigen wollen. *(Bundesrat Schipani: Das machen wir doch laufend!)* Sie kommen wahrscheinlich in Ihrer Diskussion nicht weiter, denn man hört hier auf parlamentarischem Boden sehr wenig von Ihren neuen Ideen und Vorstellungen für die Zukunft.

Wo bleiben denn die Problemlösungen für die Wirtschaftspolitik, für die Steuerpolitik? Seit Jahren reden wir über die Heeresgesetz-Novelle. Wo ist sie denn? Meine Damen und Herren, Sie können nur immer wieder das Rad der Geschichte zurückdrehen und hier von diesem Platze aus sehr belehrend wirken.

Ich darf Ihnen sagen, Herr Kollege Schamberger, ich habe das Jahr 1934 nicht erlebt. Für mich ist es Geschichte. Ich hoffe, es ist dies kein Vorwurf. Ich hatte aber das Glück, was ich bei Ihnen sehr bezweifeln muß, daß ich einen Geschichtslehrer hatte, der sehr tieferschürfend und sehr objektiv diese Zeit unterrichtete. *(Bundesrat Schipani: Das bezweifle ich!)* Bei Ihnen und Ihrer Partei hat man den Eindruck, daß Sie diese Zeit nach wie vor nicht bewältigt haben. *(Bundesrat Rosa Heinz: Wir haben nichts zu bewältigen!)*, auch keinen Abstand gefunden haben und dadurch einer gewissen Frustration langsam anheim fallen. *(Bundesrat Rosa Heinz: Das ist unerhört!)*

Frau Kollegin! Warum regen Sie sich denn so auf? Habe ich das Jahr 1934 zur Diskussion gebracht? *(Bundesrat Schamberger: Herr Kollege, ich habe nur ein Zeitdokument aus dem damaligen Zeit vorgetragen! - Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ich habe 1927 noch miterlebt! Da ist sehr viel zu bewältigen! Über hundert Tote!)*

Also hier hat ein erfahrener Parlamentarier gesprochen, der diese Zeit noch persönlich miterlebt hat. Ich kann nur sagen, für mich ist das Geschichte. Und ich glaube nicht, daß wir gut daran tun, wenn wir bei diesem Zeitpunkt in unserer Diskussion hängen bleiben.

Ich habe nichts dagegen, wenn eine kritische Darstellung gegeben wird – das hat heute auch schon der Herr Bundesminister betont –, ich habe auch nichts dagegen, wenn man sich von hier aus einer polemischen Ausdrucksweise bedient, nur, ob es der Sache dienlich ist, das ist wahrscheinlich eine andere Frage. Aber wir werden uns gerne auf diesen Stil einstellen. *(Bundesrat Dr. Skotton: Euer Stil ist arg genug! Nichts als Verleumdungen und Wortverdrehungen! - Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Ja aber man muß sich auf den Partner einstellen, ansonsten versteht er's nicht. Eine

**Pischl**

sachliche faire Sprache versteht nicht jeder.  
(Zustimmung bei der ÖVP.)

Leider war es aus Termingründen nicht möglich, die Vorschläge der Verbindungsstelle der Bundesländer (*Bundesrat Dr. Skotton: Haben die auch eine Gesetzesinitiative?*), daß auch die Behinderten, welche auf Kosten der Sozialhilfe beziehungsweise der Behindertenhilfe der Länder in Heimen zum Besuch von Lehranstalten untergebracht sind, mit in dieses Gesetz einzubinden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertrat hier die Auffassung, daß eine derartige Problemstellung, welche verfassungsrechtliche wie zivilrechtliche Fragen berührt, nicht ohne Begutachtungsverfahren in diese Novelle aufgenommen werden könne und daß dieser Problembereich für die nächste Novelle vorgemerkt würde.

Gerade als Ländervertreter kann und darf es uns nicht gleichgültig sein, wann diese bedeutende Problematik behandelt wird. Deshalb ersuche ich den Herrn Bundesminister, baldmöglichst diesen Ländervorschlägen Rechnung zu tragen und sie in eine Novelle einzubauen.

Hohes Haus! Zur heutigen Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes möchte ich sagen: Spät, aber doch! Denn wenn man schon Beihilfen, Schülerbeihilfen schafft, wird man sie auch regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten anpassen müssen. Was nunmehr geschieht, ist im wesentlichen eine Erhöhung der Beihilfensätze, um die Inflationsrate einigermaßen aufzufangen. Mehr nicht.

Wenn der Herr Kollege Matzenauer heute hier gesagt hat, daß dieses Gesetz die Chancengleichheit bringt, wie sie die SPÖ fordert, dann, glaube ich, hat das sehr wenig mit Chancengleichheit zu tun, denn dann hätte man den Gesetzesantrag, im Jahre 1976 eingebracht von Dr. Gruber und Genossen, aufnehmen und das Gesetz betreffend die Schülerbeihilfen schon mit 1. September 1976 novellieren müssen. So hinken wir um ein ganzes Jahr nach. Die andauernde Inflation wird dennoch auf diesem Sektor, vor allem für Familien mit mehr Kindern, weitere Härten bringen, zumal immer mehr Familienerhalter in höhere Gehaltsgruppen hineinkommen, die Kosten aber weit stärker steigen und vor allem jene Eltern, die eben mehr Kinder in Ausbildung haben, müssen immer größere Lasten tragen, trotz Schülerbeihilfen, trotz Heimbeihilfen, trotz Stipendien. Man wird also nach wie vor, wenn man von der finanziellen Seite des Lernprozesses spricht, auf diese Problematik Bedacht nehmen müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Stellen wir ganz klar fest: Es ist das Ziel unserer

Bildungspolitik, und zwar der gemeinsamen Bildungspolitik, jedem die ihm gemäße Ausbildung zu ermöglichen. Möglichst gleiche Startbedingungen schaffen, das verstehen wir unter Chancengleichheit. Das hat bereits mit der Schulreform unter Bundesminister Dr. Drimmel eingesetzt, und man hat sich seither bemüht, das Schulnetz immer dichter zu knüpfen.

Was die Gemeinden seit dem Krieg für Volks- und Hauptschulen geleistet haben, sind immense Summen. Was die Steuerzahler überhaupt dafür bereitgestellt haben, daß fast jeder Bezirk eine höhere Schule bekommt, daß die Zahl nicht nur der allgemeinbildenden, sondern auch der berufsbildenden höheren Schulen sprunghaft zugenommen hat, wäre der Aufnahme in die Kulturgeschichte dieses Landes wohl wert. Ebenso, was bei aller Problematik auf anderen Gebieten für das Wachstum der Hohen Schulen getan wurde.

Nun wissen wir wohl alle in diesem Hohen Hause, daß das Ziel der Bildungspolitik, jedem die ihm gemäße Ausbildung zu ermöglichen, freilich auch seine Probleme mit sich bringt, das heißt, seine Kehrseite hat, wenn man es so sagen darf. Denn grundsätzlich ist das Recht auf Bildung, die nun jedermann ermöglicht wird, nicht abhängig vom Bedarf. In der Praxis gibt es bereits Schwierigkeiten, oder sie zeichnen sich zumindest ab. Wenn früher einmal beispielsweise ein ausgesprochener Lehrermangel herrschte, so gibt es heute schon in gewissen Gebieten Schwierigkeiten, die nachrückenden Lehrer unterzubringen.

Wenn der Herr Unterrichtsminister - und er hat es heute schon angerissen - das Geld zur Verfügung stellen könnte - und es wäre gewiß nicht das am schlechtesten angelegte Geld -, wäre auch an eine Herabsetzung der Klassenschülerzahl und damit eine Vermehrung der Klassen möglich. Dies würde bedeuten, daß eine solche Entwicklung sicher zum Nutzen unserer Kinder wäre, da es zu einem individuelleren Unterricht kommen könnte.

Auch den Studenten unserer Universitäten stehen für den Lehrberuf nicht mehr beliebige Fächer offen. Und so könnte man eine Reihe anderer Berufe auch noch aufzählen. Hieraus müßte man meines Erachtens zwei Schlüsse ziehen:

Erstens, daß Bildung und Ausbildung verschiedene, wenn auch benachbarte Dinge sind, daß nämlich Bildung jedermann in möglichst großem Maß brauchen kann, zu seiner eigenen Persönlichkeitsentfaltung und zur Bewältigung der Probleme in dieser Welt, ohne damit schon von einem bestimmten Beruf abhängig oder auf ihn angewiesen zu sein, während die Ausbil-

12034

Bundesrat - 362. Sitzung - 5. Mai 1977

**Pischl**

derung berufsbezogen ist. Es müßte also zu einer Klarstellung der Begriffe kommen, damit die heute so verbreitete Fehlmeinung wenigstens nicht gefördert wird, was jemand an Gelerntem nicht gleich und direkt im Berufsleben umsetzen könne, sei unnützlich.

Zweitens, daß der Ausbildung und Berufsberatung ein noch viel größeres Augenmerk als bisher zugewandt werden sollte. Es kann und darf dabei nicht um eine staatliche Arbeitsmarktlenkung gehen, auch nicht prophylaktisch sozusagen in der Bildungslenkung. Hier vertritt ich die Auffassung, daß eine solche Einstellung der freien Entscheidungsmöglichkeit des Menschen widerspricht, da sie sich auch in der Praxis nicht als zielführend erweist. Jedenfalls nicht zielführender als eine möglichst umfangreiche Information, wie sie in einem demokratischen Gemeinwesen eigentlich an der Tagesordnung sein sollte.

Wenn man die finanziellen und die personellen Schwierigkeiten sieht, unter denen heute eine Berufsberatung durchgeführt werden muß, ob es sich um Einblicke in die Lehrberufe handelt, wie sie die Handelskammern möglich machen, oder ob man die Berufsberatung bei den Arbeitsämtern im Auge hat, dann läßt sich kaum an eine Verbesserung dieser Beratungstätigkeit glauben, so notwendig sie wäre, so notwendig sie vor allem im Hinblick auf das Berufsbild wäre, denn ein Studiengang ist dem jungen Menschen sehr bald einsichtig. Schwieriger ist schon die Vermittlung, wie der Beruf in Wirklichkeit aussieht. Und doch wäre das gerade deshalb notwendig, um den jungen Menschen die breite Palette seiner späteren Möglichkeiten vor Augen zu führen und ihn auf diese Weise zu beraten, welche Chancen er in der Zukunft hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich mich hier über dieses Thema etwas ausführlicher oder ausgebreiteter unterhalten habe, als es eine Novelle zum Schülerbeihilfengesetz zunächst vielleicht erwarten läßt, so deshalb, weil es ja nicht sinnvoll erscheint, dem jungen Menschen zunächst sämtliche Möglichkeiten der Ausbildung zu eröffnen und ihn dann einfach im luftleeren Raum hängen zu lassen. Jedermann soll möglichst viel lernen können. Das stimmt. Aber jedermann sollte auch wissen, daß ein bestimmter Ausbildungsweg nicht rechtlich zwangsläufig in einen bestimmten Beruf führt. Die Chancen sind gegeben, aber in einer freien Gesellschaft muß sich jeder einzelne im klaren sein, daß damit auch ein gewisses Risiko verbunden ist, das er selbst zu tragen hat. Die Gesellschaft wird und soll ihm helfen, indem

sie ihm möglichst viel Beratung und Information zur Verfügung stellt.

Zum Abschluß noch eine kurze Anmerkung: Die Schule steht in Diskussion. Sie wird immer in Diskussion stehen, weil sie keine statische Einrichtung, sondern ein dynamischer Prozeß ist. Sie steht heute beispielsweise wegen der Fünf-Tage-Woche, die da eingeführt und dort geplant ist, für die die einen gegen die anderen Stellung nehmen. Ich möchte hier dazu keine Stellung beziehen, sondern nur anmerken, daß die ganze Frage nicht von irgendwelchen Standpunkten betrachtet und gelöst werden sollte - man hat ja in letzter Zeit genügend gelesen und gehört, wer woran interessiert sein möchte, wollte, könnte oder müßte -, sondern einzig und allein davon, was der Ausbildung und der Bildung unserer Jugend am besten dient. Denn sie wächst hinein in eine immer kompliziertere Welt, und wir können sie nicht davor bewahren, manipulierte Masse einiger weniger Technokraten zu werden, wenn wir ihr nicht eine gründliche und gediegene Ausbildung mit auf den Weg geben.

Meine Fraktion wird dieser Novelle des Schülerbeihilfengesetzes die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin das Schlußwort gewünscht? - Nein. Sie verzichtet.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Mittwoch, der 18. Mai 1977, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Montag, den 16. Mai 1977, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten**